Josef Schüßlburner
Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus

2. Teil: Deutsche Nachgeschichte des westlichen Rassismus: „Bewältigung“ und „Bunte Republik“

Stand: 24.03.2023

Rassismus hat mit Hautfarbe nichts zu tun. Er entspringt aus der in allen Kulturen angelegten Tendenz, die ´Anderen´ abzuwerten.[1]

In diesem Sinne beginnt Rassismus dort, wo Menschen der Ansicht sind, daß die Bekämpfung bestimmter Gruppen anderer Menschen die Welt besser mache.[2]

... aber leider haben wir dabei vergessen, den Schlag gegen rechts zu führen. Das ist unsere große Unterlassungssünde.[3]

Die als nichtrassistisch, wenn nicht gar als antirassistisch auftretende Variante des Antisemitismus, die durch die sowjetische Politik des späten *Stalin* repräsentiert ist,[4] stellt eine der zahlreichen Möglichkeiten einer Metamorphose des (gewissermaßen) klassischen Rassismus dar.

Rückkehr des linken „Klassenkampfes“ zu seinem rassentheoretischen Ausgangspunkt

Da die Klassenkampftheorie von *Karl Marx* als Ausgangspunkt des Stalinismus auf eine Rassenkampftheorie zur Erklärung der Französischen Revolution als Kampf der Romano-Gallier = des Bürgertums gegen die Germanen = die Aristokraten zurückgeht, konnte diese Theorie für Teile der politischen Linken, wenngleich eher unbewußt, zu einer ihren Anliegen entgegenkommende Metamorphose des Rassismus benutzt werden. Der auf das Konzept eines Rassenkampfes zurückgehende Klassenkampf kehrt dabei in einer mutierten Weise dann doch zu seinem rassentheoretischen Ausgangspunkt zurück: Der linke Kampf richtet sich (weiterhin) gegen die „Germanen“ (Deutsche, Nordeuropäer) mit Hilfe eines „bunten“ Quasi-Proletariats, das nunmehr für Fortschritt steht, weil es überholte bewältigungsbedürftige, da faschismusaffine Varianten der Menschheit verdrängt, wenn nicht gar zum Verschwinden bringt: Je weniger (Abstammungs-)Deutsche, desto mehr Sozialismus bzw. Demokratie.

So ist es zu erklären, daß die Vorsitzende einer deutschen sozialistischen Jugendorganisation mit folgenden Bekenntnis hervortreten konnte: „Deutsche Nation, das ist für mich überhaupt nichts, worauf ich mich positiv beziehe - würde ich politisch sogar bekämpfen.“[5] Diese „Bekämpfung“ des Deutschtums geschieht derzeit durch bequemes mit Menschenwürde-

---

[1] S. *Egon Flaig*, Weltgeschichte der Sklaverei, 2009, S. 124.
[2] S. *Christian Geulen*, Geschichte des Rassismus, 2007, S. 119.
[3] So *Adolf Hitler,* 1945 zitiert bei *R. Zitelmann*, Hitler - Selbstverständnis eines Revolutionärs*,* 1987, S.457; *Hitler* sah demnach sein politisches Scheitern darin begründet, nicht entschieden auch „gegen rechts“ vorgegangen zu sein: erkennbar ein Vermächtnis für den bundesdeutschen „Antifaschismus“ nach Fall des doch so erhebenden antifaschistischen Schutzwalls.
[4] S. dazu den letzten Absatz des 1. Teils der vorliegenden Abhandlung: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/04/rassenrechtTeil1.pdf
[5] So *Franziska Drohsel*, damals Vorsitzende der Jusos, zitiert bei *Compact*, September-Ausgabe, 2015, S. 15; ob sie auch sagen würde; „französische Nation …das würde ich politisch sogar bekämpfen“ oder gar „jüdische Nation …“ erscheint unwahrscheinlich; was besagt dann dies? Daß eine derartige Politikerin ihren möglichen Diensteid ernst nehmen kann, darf eindeutig in Abrede gestellt werden (da sie aber einer „demokratischen Partei“ angehört, stellt sich im Diskriminierungssystem allerdings die Frage ihrer „Verfassungsfeindlichkeit“ nicht).

parolen einhergehendem Unterlassen hinsichtlich der illegalen Masseneinwanderung, die unter Nachwirkung einer marxistisch geprägten Mentalität dann als natürlicher Entwicklungsprozeß imaginiert werden kann (wobei sich dann die Frage stellt, warum man dann überhaupt noch Politik macht, wenn sich zentrale Fragen gewissermaßen naturgesetzlich beantworten). Man kann dieses Unterlassen bequem mit einer höheren moralischen Maske versehen und dabei mit dem Pastor-Bundespräsidenten[6] es als irgendwie anstößig finden, daß die einheimischen „Menschen" „überwiegend christlich … und hellhäutig" sind. Letzteres hat dann aber nichts mit einem unerwünschten Rassenmerkmal zu tun, nicht wahr?

Entscheidender als ein implizit, wenn nicht gar gelegentlich explizit zu seiner Rassenkonzeption zurückkehrender Marxismus ist für die deutsche Nachkriegsentwicklung jedoch die Metamorphose des *racial imperative of American law* geworden, die sich allerdings zunehmend mit den gescheiterten Restbeständen der marxistischen Strömung verknüpft und damit auch sozialistisch radikalisiert. Es fand dabei eine Umformulierung des Rassismus statt, der sich dann zumindest offiziell nicht mehr gegen die Negerbevölkerung (Afroamerikaner) richtet, sondern wesentlich auf die „Einbindung" (Unterwerfung) der Deutschen abzielt. Im Zentrum dieser „Einbindung" steht dabei die „Bewältigung" als postrassistisches Konzept, das dann gleichheitswidrig und damit rassismusaffin im „Kampf gegen rechts" implementiert wird. Zu Recht ist die entsprechende bundesdeutsche Praxis wie folgt eingestuft worden:

> „Die Praxis der BRD …, die darauf hinausläuft, gestützt auf ein moralisches Unwerturteil Vertretern bestimmter politischer Ansichten die Nutzung von Bankkonten und Hotelzimmern unmöglich zu machen, sie um ihren Arbeitsplatz zu bringen, sie aus Kirchen und Sportvereinen auszuschließen, öffentlich zur Gewalt gegen sie aufzurufen, ohne daß ein Staatsanwalt einschritte, ihre Ansichten durch einen gigantischen Propagandaapparat systematisch nur in demagogischer Verzerrung, sie selbst als moralisch minderwertige Krimelle darzustellen und sie praktisch aus der Gesellschaft auszuschließen, ist mit „Apartheid" bestenfalls unzureichend charakterisiert."[7]

Mit dem Begriff der (ideologischen) „Apartheid" ist bei dieser Kritik der Zusammenhang mit dem Rassismus erkannt.

Eine hinreichende Erklärung dieses Phänomens kann dann nur gefunden werden, indem man den bundesdeutschen „Kampf gegen rechts" als Variante des mutierten Rassismus erkennt, welcher in seiner ursprünglichen Form auf den Amerikanismus, repräsentiert im Segregationsrecht, zurückgeht. Dieses Herrschaftssystem hat eben nicht nur den NS-Rassismus inspiriert, sondern reflektiert als offizieller „Antirassismus" mit einer zunehmenden Radikalisierung die amerikanischen Interessen gegenüber dem „Bundesgebiet" der Nachkriegszeit. Diese Metamorphose des Rassismus vom NS-Rassismus zum „Kampf gegen rechts" gilt es nachzugehen.

Die multirassistische Metamorphose des *racial imperatives of American law* ...

---

[6] S. dazu den Leserbrief von *Hans-Dieter Nahme*, Will Gauck ein anderes Volk? in: *FAZ* vom 8. 09.2015, S. 6.

[7] S. Interview mit dem Publizisten *Manfred Kleine-Hartlage* in der Zeitschrift *Zuerst*, Mai-Ausgabe 2015, S. 62 zu seinem Buch: Die Sprache der BRD http://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/einzeltitel/3854/die-sprache-der-brd.-131-unwoerter-und-ihre-politische-bedeutung

Die Wahrscheinlichkeit einer derartigen Metamorphose des Rassismus wird auch durch die Erkenntnis von *Mosse* nahegelegt, der - durch *Krieger* am Beispiel der von *Mosse* selbst fast vollständig ausgeblendeten USA nachhaltig bestätigt - ausführt: „Die Nazis haben den Rassismus nicht erfunden. Sie haben ihn lediglich aktiviert. Demnach sollte der Rassismus mit *Adolf Hitler* nicht enden ... Der Strom fließt weiter in die Zukunft.“ [8] Bei diesem „Weiterfließen“ kann natürlich ein historischer Zusammenhang zwischen dem Niedergang des von *Krieger* [9] umfassend als „Rassenrecht“ dargestellten US-amerikanischen rassischen Segregationsrechts und dem ideologischen Kampf des Amerikanismus gegen das *Hitler*-Regime [10] festgestellt werden, auch wenn dies nicht gleich erkennbar war, sollte es doch beginnend mit der Entscheidung des US-Supreme Court vom 17.05.1954[11] noch bis in die 1960er Jahre dauern, bis die entsprechende Gesetzgebung amerikanischer Bundesstaaten aufgehoben oder für verfassungswidrig erklärt wurde. Die anti-rassistische Propaganda der offiziellen amerikanischen Politik im Zweiten Weltkrieg hatte sich nämlich angesichts der Behandlung des farbigen Bevölkerungsteils in den USA mit ihrem gegen den rassistischen Nazismus mit rassisch segregierten Truppen kämpfenden Militär (unter Einschluß unterschiedlicher Toilettenbenutzungseingänge) und der zwar antisemitisch-sozialistisch verfremdeten, aber doch erkennbaren amerikanischen Inspiration für diesen ideologisch bekämpften Aspekt des NS-Regimes völlig unglaubwürdig gemacht. Diese amerikanische Bigotterie stand sogar der *re-education* nach Amerika verbrachter deutscher Kriegsgefangener im Wege, die gerade bei Afroamerikanern Freunde[12] fanden.

Diesen - nur durch konzeptionelle Trennung des Antisemitismus als zu bekämpfenden Rassismus vom irgendwie hinzunehmenden „normalen“ Rassismus zu verschleiernden - Widerspruch zwischen US-amerikanischer antirassistischer Propaganda und der rassistischen Verfassungsrealität der USA hatte die Presse der Interessengruppen von Afroamerikanern schon während der Kriegszeit geschickt ausgenutzt, so daß ihr sogar unterstellt worden war, „Pro-Axis“ zu sein und die deshalb unter dem Vorwand der Vorbeugung eines Aufstands einer engmaschigen Überwachung durch die US-Regierung unterworfen war [13] (gewisser-maßen Einübung der nunmehr bestehenden NSU-Überwachung der Deutschen als Objekt des antirassistischen Rassismus). Der Widerspruch zwischen der internationalen Bekämpfung einer *master race*-Ideologie[14] und der Aufrechterhaltung der *white supremacy* „at home“ hat nicht nur der kommunistischen Propaganda in der Nachkriegszeit, sondern vor allem der amerikanischen Civil-Rights-Bewegung die entscheidenden Argumente geliefert. Für die afroamerikanische Soldaten war das unter Besatzungsregime gestellte Nachkriegsdeutschland

---

[8] S. *Mosse*, a. a. O. (s. dazu den 1. Teil dieser Abhandlung), S. 265.

[9] Seitenangaben im Text beziehen sich, wie schon im 1. Teil, auf das Werk (Dissertation) von *Heinrich Krieger*, Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten von 1936.

[10] S. dazu *Haws*, a. a. O. (s. dazu den 1. Teil dieser Abhandlung), S. 42.

[11] S. die Entscheidung: Brown v. Board of Education of Topeka, Kansas, 347 U.S 483 (1954); Verbot der Rassensegregation im öffentlichen Schulwesen; die Entscheidung konnte nur auf *divine intervention* (so der Gerichtsvorsitzende *Frankfurter*) zurückgeführt werden, da die Entstehungsgeschichte des 14. Verfassungszusatzes (Gewährleistung der Gleichbehandlung und Festlegung des *ius soli* als Grundsatz des Erwerbs der US-Staatsangehörigkeit) eindeutig belegt, daß rassische Schul-Segregation damit gerade nicht ausgeschlossen sein sollte.

[12] S. dazu das Buch von *Matthias Reiß*, Die Schwarzen waren unsere Freunde. Deutsche Kriegsgefangene in der amerikanischen Gesellschaft 1942-1946, 2002.

[13] S. dazu das Buch von *Patrick S. Washburn*, A Question of Sedition. The Federal Government´s Investigation of the Black Press during World War II, 1986.

[14] So wurde die NS-Ideologie von den Angelsachsen begriffen, was aber vielleicht mehr über diese selbst als über das NS-Regime aussagt; nicht zufällig trägt nämlich eine jüngere Darstellung der amerikanischen Eugenik von *Edwin Black*, War against the Weak, 2003, den Untertitel: Eugenics and America´s Campaign to create a Master Race.

wirklich eine Befreiung, die mit den Erfahrungen kontrastierte, die sie dann nach Rückkehr in die demokratischen USA machen mußten: Gewissermaßen hat deshalb das Besatzungs-Deutschland des amerikanischen Militärregimes, das ja ausdrücklich nicht begründet worden ist, um die Deutschen zu befreien, die Afroamerikaner in den USA befreit!

Dies führte zu der erstaunlichen Konversion der *Democratic Party*: Diese Partei, die dem demokratischen Rassismus des *Anglo-Saxonism* repräsentiert hatte, ist letztlich infolge des Zweiten Weltkriegs zur Partei der Afroamerikaner aufgestiegen, wobei nicht ausbleiben konnte, daß der dann doch nicht überwundene *racial imperative of American law* eine multi-rassistische Umformung erfuhr, ein Prozeß, der noch anhält und sich zunehmend beschleunigt und vertieft. Nach dieser Metamorphose des Rassismus sind die USA gewissermaßen deshalb zur Weltmacht berufen, weil sie gerade aufgrund der Rassenmischung die gesamte Menschheit in sich aufgenommen haben und diese damit als Weltdemokratie diese Menschheit, die auch häufig gegen Deutsche angeführte „internationale Gemeinschaft" (die häufig nur geringe Bereiche der Welt umfaßt) am besten repräsentieren können. Diese Argumentation würde an sich mehr die Herrschaft der ursprünglich vom *Anglo-Saxonism* gerade wegen der Rassenmischung einst als demokratieunfähig verachteten Lateinamerikaner und deren Masseneinwanderung in die USA rechtfertigen. Dementsprechend ist auch schon die Parole ausgegeben worden, wonach der „Hauptbeitrag Lateinamerikas … zukünftig von der Tatsache bestimmt (werde), daß das 21. Jahrhundert eine Zeit Völkerwanderung, ein mestizisches Jahrhundert sein wird oder überhaupt keinen Bestand haben wird."[15] Dabei handelt es sich auch hier um eine Metamorphose des Rassismus, weil in den lateinamerikanischen Staaten zwar keine Segregationsgesetzgebung im US-amerikanischen Sinne existiert hatte, die Einwanderungspolitik aber im Interesse der Demokratiesicherung durchaus rassenpolitisch motiviert war. Dabei gaben die in der Zwischenkriegszeit maßgeblichen „Liberalen ausländischen Einwanderern den Vorzug vor der indianisch-mestizischen Bevölkerung",[16] wurde doch die einheimische Bevölkerung für die „Notwendigkeit" der Diktatur verantwortlich gemacht, während „das äußere Prinzip", d.h. die Einbindung in die angelsächsische Welt „den Fortschritt" beflügelt: der „germanischen Rasse" entspreche der Parlamentarismus, während die lateinamerikanische (indianische) Rasse der Diktatur bedürfe, so die lateinamerikanische Variante der Zusammenführung von unter Diktaturvorbehalt gestellter Demokratie und Rassismus.[17] Daß sich dann die Diktaturen in den 1930er Jahren gerade (auch) bei den „germanischen" Völkern einstellten, hat auch insofern die Prämissen des klassischen Rassismus unglaubwürdig gemacht. Dies hätte zu einem Entschwinden des Rassismus führen können, was durchaus auch der Fall war, aber eben auch zu einer Metamorphose, die dann besonders erfolgreich ist, wenn sie den Eindruck erweckt, als würde sie das Gegenteil des Überwundenen oder zu Überwindenden darstellen.

Nach einer derartigen Metamorphose des Rassismus könnten US-Ideologen auf die von *Krieger* dargestellte Rassengesetzgebung der USA als Beleg verweisen, daß die US-Amerikaner multi-rassischer Abstammung von (nunmehr) höherer menschheits-demokratischen Qualität seien, weil es derartiger Gesetze nur wegen der Bereitschaft zur Rassenmischung bedurft hätte, die aber ungeachtet der Gesetzgebung stattgefunden habe und in der Tat vor allem zur Zeit der Sklaverei stattgefunden hatte, weil es zum natürlichen Recht eines Sklaveneigentümers gehörte,

---

[15] So der Schriftsteller *Carlos Fuentes*, Kreolische Odyssee. Das Drama Lateinamerikas und die Mythologie der Zukunft, in: *Lettre International*, dt. Ausgabe, Heft 56 I, 2002, S. 36 ff.

[16] S. *Nikolaus Werz*, Das neuere politische und sozialwissenschaftliche Denken in Lateinamerika, 1992, S. 56.

[17] S. dazu auch die Ausführungen zum verfassungsfeindlichen Liberalismus im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C7neu.pdf

sich mit seinen Sklavinnen zu vergnügen. Damit nähmen die USA an der gesamtamerikanischen Berufung teil, unter der Parole des Antirassismus, welche trotzdem häufig dem *racial imperative of American law* gehorcht, mit letztlich rassenpolitischen Maßnahmen eine demokratische Menschheit zu schaffen.

... und seine internationalen Auswirkungen

Dieser im Ausgangspunkt innenpolitische Ideologiekomplex einer multirassischen Umformung des *racial imperatives of American law* hat deshalb folgerichtig das internationale Konzept der USA wesentlich geprägt, das bereits im Zusammenhang mit der Frage des Beitritts des von den USA konzipierten Völkerbundes diskutiert worden war, nämlich die Ersetzung der westlichen Kolonialregimes durch internationale Organisationen, die von den USA und befreundeten demokratischen Staaten, wie den traditionellen Imperialmächten Großbritannien und Frankreich, aber auch der linken Spezialdemokratie Sowjetunion beherrscht würden. Da die Kolonialreiche seit Verkündung des (demokratischen) Selbstbestimmungsrechts der Völker als Propagandawaffe des Ersten Weltkriegs einer Begründung bedurften, die gegenüber den sich formierenden überwiegend als „national-sozialistisch" zu kennzeichnenden Unabhängigkeitsbewegungen [18] tendenziell auf eine rassistisch begründete Herrschaftslegitimation hinauslief, konnte das Herrschaftssystem internationaler Organisationen, das von der Entkolonialisierung der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg begleitet war, zur Unterscheidung vom Kolonialismus nur „anti-rassistisch" konzipiert werden.

Dieser zumindest international erstaunlich nahtlose Übergang vom Rassismus zum ideologischen Antirassismus, der jedoch seinen rassistischen Ausgangspunkt nicht verleugnen kann und deshalb im Zweifel nur zu einer Metamorphose und nicht aber zu seiner Überwindung führt, ist sogar bei *Theodore N. Kaufman* reflektiert: Dieser hat nämlich nach dem von ihm nachdrücklich befürworteten Kriegseintritt der USA ein Deutschlandprogramm vorgeschlagen, das anstelle einer „sanften" Ausrottung der Deutschen durch das Sterilisationsmesser die „Umerziehung" vorsah.[19]Damit sollte statt des ursprünglich propagierten Verschwindens „mit humanen Mitteln", wodurch die Deutschen durch Menschen ersetzt worden wären, wie in den USA die autochthonen Indianer durch eine menschheitliche Einwanderung, ein ideologisches Assimilierungsprogramm treten, das die Deutschen durch Demokraten ersetzt. Daß mit diesem Ansatz *Kaufman* nicht allein stand, geht aus einer Schrift von *Dorothy Snow Smith* und *Wilson M. Southam* hervor: No Germany, therefore no more German Wars, Ottawa 1945.

Allerdings impliziert die mit dem Konzept der internationalen Organisationen als Herrschaftssystem einer (vorweggenommenen) Weltdemokratie notwendiger Weise verbundene Privilegierung bestimmter Mächte, die sich etwa im Vetorecht der Ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates manifestiert, die Diskriminierung anderer Staaten und damit von deren Völker, die sich in expliziter Weise in den Feindstaatenklauseln der UNO niedergeschlagen hat. Diese Herrschaftslegitimation, die bei Bedarf wiederum den demokratischen Rassismus des angelsächsischen Progressismus und verwandte Ideen zum Vorschein bringt, die einst die rassenideologische Begründung für die westliche Kolonialherrschaft insbesondere der Zwischenkriegszeit nachgeliefert hatten, weist seitdem die

---

[18] S. dazu den 10. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als Faschismus – Belege bei Betrachtung außereuropäischer Phänomene** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-10.pdf sowie den Beitrag: **Was ist Faschismus?** https://ef-magazin.de/2010/03/05/1896-rueck--und-ausblick-was-ist-faschismus

[19] S. Nachweis bei *C. v. Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, 1993, S. 303.

Tendenz auf, internationale Herrschaftslegitimation auf die Fähigkeit zum Multirassismus zurückzuführen. So wie der Rassismus als Ideologie in der Zwischenkriegszeit zur Verweigerung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts der Völker benötigt wurde, so soll nunmehr durch internationale oder supranationale Organisationen unter dem Banner des Antirassismus die Ausübung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts - gemessen am Maßstab des Multirassismus - (rassisch) vorbelasteter Völker modifiziert werden, indem man Demokratie bei unverkennbarer Nachahmung der Verwaltung der Indianergebiete als unter Vormundschaft stehenden Nationen (zum Indianerrecht, s. S. 110 ff.) auf bloße Selbstverwaltung herabstuft. Dies soll wiederum gewährleisten, daß diese Selbstverwaltungsgebiete trotz Freiheit, welche die Demokratie verspricht, so abstimmen, wie es die Oberdemokratie als vorweggenommene Weltdemokratie als richtig erkennt. Genau dieser identitär-demokratische Gleichklang, der sich aufgrund der Demokratisierungspolitik bei politischen Entscheidungen paradoxer Weise weltweit ergeben soll, macht den *racial imperative* der US-Politik deutlich, der auf die Demokratisierungsgebiete einwirkt, weil damit stillschweigend unterstellt wird, der Gleichklang demokratischer Werte wäre gesichert, wenn alle Menschen rassisch gleich aussehen oder sich zumindest die Bevölkerungen überall ähnlich „bunt“ zusammensetzen würden. Die Konvergenz des Amerikanismus mit entsprechenden marxistischen Ansätzen [20] ist damit unverkennbar. Nach diesen würden sich die Nationalitätenproblematik und die dieser zugerechneten Rassenfrage im Sozialismus, den man auch im amerikanischen Sinne als „Weltdemokratie“ definieren könnte, auflösen.

Auf einem anderen Blatt steht allerdings, daß es ziemlich unwahrscheinlich ist, daß eine politisch veranlaßte Rassenmischung, die der *racial imperative* des liberalen Universalismus und die multirassische Fortsetzung der Sowjetdemokratie im Interesse einer Weltdemokratie irgendwie nahelegen, eine politische Lösung darstellen wird, da sich diese Mischung nicht einheitlich vollziehen und damit nur zu einer weiteren volklichen Segmentierung beitragen würde: Als Beleg kann etwa der Staat Haiti [21] angeführt werden. Diese erste moderne, gewissermaßen afrikanische Republik, die durch revolutionären Liberalextremismus [22] (Jakobinismus) als einzig erfolgreiche Sklavenrevolte der Weltgeschichte begründet wurde, konnte bislang kein bleibendes demokratisches Regime errichten, weil sich Mulatten (Mischlinge von Europäern und Afrikanern) und Schwarzafrikaner nicht als ein einheitliches Volk verstehen und somit der demokratische Prozeß der Mehrheitsbildung im Zweifel nur als rechtliche Formalisierung der Unterdrückung verstanden wird:

„Gegen diese Art von populistischer Ideologie (der schwarzen Mehrheitsbevölkerung, *Anm.*) hat der Vertreter der Zivilgesellschaft, *Charles Baker*,[23] schon wegen seiner hellen Hautfarbe kaum eine Chance“, um den wahrscheinlichen Konfliktfall[24] eines „*failed state*“ als mögliche multirassische Zukunft vielleicht auch Deutschlands zu erwähnen.

---

[20] S. dazu auch den 20. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Amerikanismus als Sozialismusvariante** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/01/SoziBwltg-XX-Americanism.pdf

[21] S. https://en.wikipedia.org/?title=Haiti

[22] S. zur Legitimität dieser Begriffsbildung den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutz-Bericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?** https://links-enttarnt.de/verfassungsfeindlicher-liberalismus-nationalliberalismus-oder-liberalextremismus

[23] S. http://www.haitilibre.com/en/news-1289-haiti-elections-who-is-charles-henri-baker.html

[24] S. *Hans Christoph Buch*, Todernstes Possenspiel. Ein exemplarischer Fall in der Reihe der „Failed States“: Haiti vor der Präsidentenwahl, in: *FAZ* vom 14.11.2005, S. 40.

Die Umsetzung der multirassistischen Metamorphose des *racial imperative* im Nachkriegs-Deutschland

Die multirassistische Ideologie zielt zurückgehend auf den Status der USA als Siegermacht naturgemäß besonders auf Deutschland ab, welches zunehmend als Negativbezug die amerikanische Zivilreligion, eine Ideologie mit (demokratischem) Weltherrschaftsanspruch prägt. Die manichäischen Züge der US-Zivilreligion[25] zwingen dazu, den eigenen, nunmehr multirassisch zu begründenden Auserwähltheitsanspruch mit einer Externalisierung des einrassig Bösen zu verbinden. Dies geht üblicherweise mit einer fundamentalistischen, ja eschatologischen Feindschaft gegenüber den „Kindern des Satans" einher, als welche die Puritaner etwa die bekämpften Indianer identifiziert hatten. Eine neue Stufe dieser Externalisierung ist nunmehr im Totenkult der „Amerikanisierung des Holocaust" erreicht, der sich in zahlreichen, häufig als „Museum" bezeichneten zivilreligiösen Kultstätten ablesen läßt: „Denn die Erinnerung an das Menschheitsverbrechen der Deutschen unter dem *Hitler*-Regime, den Massenmord an den europäischen Juden, bestätigt die Tugendhaftigkeit der eigenen Gesellschaft; sie befestigt den Glauben an ihre Erlöserrolle in einer Welt, die des „auserwählten Volks" im „Neuen Zion" jenseits des Atlantik unverändert bedarf."[26] Es gibt also trotz der Verkündung weltweiter Gleichheit immer noch „erwählte Völker"! Unverkennbar eine Anwendung des *racial imperative of American law*!

So wie die von *Krieger* als „Rassenrecht" dargestellte US-amerikanische Segregations-gesetzgebung das ideologische Dilemma reflektiert, das demokratische Gleichheitsprinzip doch auf die Negerbevölkerung anwenden zu müssen, nachdem man ihre noch vor dem Sezessionskrieg aufgrund der Prämissen des demokratischen *Anglo-Saxonism* für notwendig erachtete Aussiedlung nach Liberia oder in die Karibik nicht mehr durchführen konnte, so reflektiert die „internationale Einbindung" der Deutschen das Dilemma, daß man einerseits etwa nach *Kaufman* den Deutschen eigentlich keine Demokratie zugestehen oder ihre Existenz dadurch gewährleisten dürfe, daß man ein demokratisches Deutschland schafft - das wäre „Unsinn"[27] - aber andererseits, als man die Deutschen im Kalten Krieg brauchte, doch Demokratie verwirklichen wollte, weil dies die amerikanischen Kriegsmaßnahmen, wohl unter Einschluß der Massenvertreibung der Deutschen ideologisch als Maßnahme einer Demokratisierungspolitik veredelt. Ausgangspunkt für die Umsetzung des multirassisch mutierten *racial imperative of American law* in Deutschland stellt die Vorstellung dar, die in einem offiziösen Grundgesetzkommentar zum Ausdruck gebracht ist. Danach ist mit dem aufgrund alliierter Genehmigung erlassenen „Grundgesetz *für die* Bundesrepublik Deutschland" - so zumindest die sicherlich nicht zwingende, aber in der machtpolitisch bestimmten Verfassungsrealität maßgebliche Auffassung - ein „neuer Typ der demokratischen Staatsform" errichtet worden, „für den wir noch die richtige Vokabel suchen."[28] Dieser Demokratietypus zeichnet sich im Unterschied zu den „liberalen Demokratien des Westens"[29] neben der besonderen Verpflichtung zur außenpolitischen Einbindung und damit seiner Kompatibilität mit der Herrschaft internationaler (von den USA beherrschter) Organisationen,[30]

---

[25] S. zu dieser vor allem den 2. Teil der Abhandlung des Verfassers zur Staatlichen Transzendenz in der BRD: Bewältigungstheokratie https://etappe.org/media/pdf/BRDRelig2rev.pdf

[26] So *H-U. Wehler*, Nationalismus, Geschichte, Formen, Folgen, 2000, S. 62.

[27] S. *Kaufman*, S. 85 f. bzw. 81.

[28] S. *Dürig,* in: *Maunz / Dürig*, Grundgesetzkommentar, Rn. 6 zu Art. 18 unter 4.

[29] So die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Verbotsurteil, BVerfGE 5, 85, 135 zur Abgrenzung der besonderen Parteiverbotskonzeption.

[30] Weshalb *H. Abromeit,* Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahreszeitschrift* 1995, S. 49 ff., mit einer gewissen Berechtigung in der Bundesrepublik anstelle des Prinzips der Volkssouveränität das der Verfassungssouveränität verankert sieht.

in denen einige Staaten „besonders gleich“ sind, durch die Möglichkeit eines letztlich auf Ideologie („Wesensverwandtschaft“) gestützten Parteiverbots [31] und der Grundrechtsverwirkung mit der Wirkung der faktischen Ausbürgerung, [32] die Parteien ideologisch in Pflicht nehmende und diese besoldende singuläre Parteienstaatlichkeit, [33] Sozialisierung der Meinungsfreiheit im Bereich des Rundfunksystems,[34] (Aus-)Sperrklauseln im Wahlrecht,[35] weltanschauliche Diskriminierungsmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Dienstrechts (zur Behinderung der Bildung politischer Opposition außerhalb des von den Alliierten lizenzierten Rahmens)[36] und schließlich durch Geheimdienstintervention in den Prozeß der freien Meinungs- und politischen Willensbildung aus.[37] Die Begründung für diesen „neuen Typs der demokratischen Staatsform“ geht dahin, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**“[38] Was mit derartigen „Grundrechtsterror“ und „uns“ gemeint ist, läßt sich der Auffassung eines pensionierten bundesdeutschen Geheimdienstchefs und Demokratieschützers [39] entnehmen, der den Vorschlag, anstelle des ideologischen „Verfassungsschutzes“ zum rechtsstaatlich ausgerichteten klassischen (strafrechtlichen) Staatsschutz zurückzukehren, mit der Begründung zurückgewiesen hat, daß damit „die Geschichte Deutschlands“ „verneint“ werde, wonach der „Durchmarsch *Hitler*s“ auf einer legalen Machtübernahme der Regierungsgewalt beruhte. Gemeint ist damit (weil die Argumentation sonst keinen Sinn ergibt): So etwas wäre wieder zu erwarten, wenn man den Deutschen einfach so frei abzustimmen erlauben würde wie dies in den Lehrbüchern der westlichen Demokratie nachzulesen ist. Dies scheint eine generelle Auffassung der bundesdeutschen politischen Klasse zu sein, wie sich der Antwort des ehemaligen Generalsekretärs der SPD, *Peter Glotz*,[40] auf die Frage entnehmen läßt, warum den Deutschen das Plebiszit als Ausdruck unmittelbarer Demokratie nicht gewährt werde. Unter dem Stichwort „Hindenburgsyndrom“ hat *Glotz* dabei folgende Einschätzung der bundesdeutschen politischen Klasse gegenüber ihrer „Bevölkerung“ zum Ausdruck gebracht: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen

---

[31] Die Kritik an dem dabei zugrunde liegenden Verbotskonzepts ist ausführlich auf der vorliegenden Website unter „Kampf ums Recht“ zur Serie Parteiverbotskritik und zur Serie Parteiverbotssurrogat dargestellt:
https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile
https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht

[32] Daß es um faktische Ausbürgerung geht, wird deutlich, daß nunmehr die - eigentlich erleichterte - Einbürgerung gelegentlich mit denselben Formeln verhindert wird, welche die beamtenrechtliche Diskriminierung und das ideologische Parteiverbot rechtfertigen (s. etwa VG Mannheim, *NVwZ* 2001, S. 1434 ff.); damit wird deutlich: Die Logik der „Bewältigung“ müßte eigentlich zur Ausbürgerung ideologie-politisch unerwünschter Deutscher führen.

[33] Den Zusammenhang zwischen Besatzungsherrschaft und singulärem Ausmaß an Parteienstaat erahnt zumindest *Wilhelm Hennis*, Auf dem Weg in den Parteienstaat, 1998, S. 81 f.

[34] S. dazu den 10. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotsersatzsystems gegen rechts**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-10.pdf

[35] S. zur Kritik am bundesdeutschen Wahlrecht, insbesondere mit der Intention der Erhöhung der Sperrwirkung der Aussperrklausel, s. Wahlrechtskritik, 1. Teil und 2. Teil
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/Wahlrecht1.pdf und
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik_Teil-2.pdf

[36] S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf

[37] S. zur demokratietheoretischen Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland den 3. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz, Grundgesetzpolizei – was ist die Lösung?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2-1.pdf

[38] S. *Dürig* a. a. O.; Fettdruck vom Original übernommen.

[39] S. die Rezension des von *Knütter / Winckler* herausgegebenen Buches: Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind, 2000, durch den ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz *P. Frisch*, in: *Jahrbuch Extremismus und Demokratie*, 2001, S. 340.

[40] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Glotz

die doch alle wieder Nazis."[41] Damit ist wohl Erhellendes über spezielle Mechanismen der bundesdeutschen Demokratie ausgesagt!

Damit wird erkennbar die Nazismusanfälligkeit zum Charaktermerkmal der Deutschen und damit zu ihrem Rassenmerkmal gemacht. Im Gesetzesrecht hat sich diese Annahme in der Neufassung der zwischenzeitlich zu einer Art Grundnorm einer Überverfassung [42] aufgewerteten und eigentlich verfassungswidrigen § 130 StGB („Volksverhetzung") [43] verfestigt, welcher - man könnte sagen: rassenrechtlich konsequent - zwischen dem verhetzbaren „Volk" der Paragraphenbezeichnung und den vor diesem Hetzer-Volk, nämlich den Deutschen, zu schützenden multirassischen „Teilen der Bevölkerung" unterscheidet. Dem Erlaß dieser Strafbestimmung in seiner zunehmend radikalisierten Fassung war eine zivilgerichtliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH)[44] vorausgegangen, die in einer bemerkenswerten Weise dem Nürnberger Rassenrecht mutierend wieder Geltung verschafft hat! Das oberste bundesdeutsche Zivilgericht hatte über eine Unterlassungsklage wegen Beleidigung zu entscheiden, die gegen eine Person angestrengt worden ist, die „den Holocaust geleugnet" haben soll. Da durch eine für falsch gehaltene allgemeine historische Aussage jedoch erkennbar kein Individuum beleidigt werden kann, zumal anerkanntermaßen durch das „Recht der persönlichen Ehre" im Interesse der Meinungsfreiheit Gruppen als solche gar nicht geschützt werden, mußte der BGH zum einen seine im Widerspruch zur Erkenntnis des mangelnden Gruppenschutzes vor falschen Meinungsäußerungen stehende privilegierende Rechtsprechung zugunsten von Juden als wohl rassisch gedachter Gruppe bestätigen[45] und darüber hinaus die rechtlich eigentlich zu verneinende Aktivlegitimation des Klägers damit begründen, daß er als „jüdischer Mischling" zu dem Personenkreis gehören würde, der aufgrund des Nürnberger Rassenrechts diskriminiert, wenn nicht gar ermordet worden wäre und die es deshalb aufgrund der später vom Verfassungsgericht so bezeichneten Vorstellung eines „Gegenentwurfs" zu privilegieren gilt.

Der BGH impliziert nämlich, aus den Nürnberger Rassengesetzen (rechtsetzungstechnisch bekanntlich inspiriert vom dem als „Rassenrecht" verstandenen amerikanischen Segregationsrecht) hätte sich der Holocaust ergeben und da diese Gesetzgebung den Deutschen bekannt gewesen ist, hätten sie - so die vermutliche Schlußfolgerung - der Entrechtung der Juden und damit irgendwie dem Holocaust zugestimmt, was zur „Verstrickung" des „deutschen Volks" geführt hätte: Das Gericht gebraucht dabei einen Begriff, der auf die Schuldknechtschaft[46] anspielt und damit, sicherlich unbewußt, den Kontext der staatlich anbefohlenen Bewältigung mit dem amerikanischen Sklavenrecht assoziiert. Deshalb haben „Menschen jüdischer Abstammung … aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts in der Bundesrepublik Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksal der Juden unter dem

---

[41] S. Interview mit *Focus* Nr. 11/1997, S. 106. http://www.focus.de/politik/deutschland/sagen-sie-mal-peter-glotz-----kennen-sie-den-begriff-globalisierungsekel_aid_162762.html

[42] S. dazu den 5. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **„Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes" als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands** https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5

[43] Dies hat das Bundesverfassungsgericht in der sog. „Wunsiedel-Entscheidung" zugestanden, jedoch einen zivilreligiösen Grund gefunden, eine verfassungswidriges Gesetz - wohl mit Überverfassungsrang - aufrechtzuerhalten http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091104_1bvr215008.html; der entsprechende Wikepedia-Eintrag kann ausnahmsweise zur Erstorientierung empfohlen werden: http://de.wikipedia.org/wiki/Wunsiedel-Entscheidung

[44] S. BGHZ 75, 160 ff.

[45] S. ebenda, S. 163: „Dies hat der Bundesgerichtshof im Gegensatz zu seiner sonst einengenden Haltung gegenüber anderen Kollektivbeleidigungen bejaht".

[46] Die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher (das Anbringen des „Kuckucks") wird immer noch als „Verstrickung" bezeichnet, was darauf zurückgeht, daß dem Schuldner einst Stricke angelegt wurden, um ihn in die Schuldknechtschaft zu verbringen; die hoheitliche Maßnahme der Pfändung zugunsten des Gläubigers ist durch den Straftatbestand des Verstrickungsbruchs (§ 136 StGB) abgesichert.

Nationalsozialismus", weil nur dadurch „gegenüber den Bürgern des Landes, auf dem diese Vergangenheit lastet", gewährleistet wäre, daß sich das vom Beklagten irgendwie bestrittene oder zumindest nicht hinreichend gewürdigte historische Ereignis in der Bundesrepublik nicht wiederholen würde. Diese Konstruktion setzt gedanklich voraus, daß diese Bundesrepublik Deutschland, soweit es sich um - letztlich rassisch - nichtprivilegierte Personen handelt, überwiegend aus „latenten Antisemiten", also „Rassisten" besteht, die sich ohne entgegenstehende staatliche Verbotsintervention, wie etwa durch die Gewährleistung von zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen bei falscher Geschichtsbetrachtung, davon überzeugen ließen, daß es den Holocaust, so wie man ihn als erdrückend dokumentiert[47] auf staatlichen Befehl gehorsamst als wahr anzuerkennen[48] hat, nicht gegeben habe, um ihn dann durch die Wahl entsprechender „Leugner", die wohl die Mehrheit der Deutschen finden würden, tatsächlich vorzunehmen.[49]

Die dabei implizierte Entfaltung der Diskriminierungswirkung gegen Abstammungsdeutsche, für deren konkreten Ansatz sich dann (getürkte?) Anschläge, die ziemlich schnell eine mittlerweile musterhaft eingeübte Bewältigungshysterie auslösen, setzen dann immer Deutsche ins Unrecht. Zwar wird da der „Rechtsextremismus" (gemeint: Hitlerismus oder irgendwie - tatsächlich oder angeblich - so etwas ähnliches) bekämpft, da aber den Deutschen insgesamt eine derartige letztlich rassische Veranlagung zur falschen Ausübung des demokratischen Wahlrechts unterstellt wird,[50] sind da schon „die Deutschen" gemeint, die ideologiepolitisch bekämpft werden. Selbst Objektivität vorspiegelnde Ansagen des sozialistisierten Rundfunks, wonach „ein rechtsextremistischer Hintergrund auszuschließen ist" machen deutlich, wo die untilgbare metaphysische Schuld nach dem rassistoiden Ideologiesystem anzusiedeln ist. Schon jetzt wird daher die bei weitem höhere Kriminalitätsrate türkischer Jugendlicher bei Gewaltdelikten,[51] die man teilweise als „deutschfeindlich" kennzeichnen oder zumindest entsprechend der gegen Abstammungsdeutsche angewandten Verfassungsschutzmethodik hoch-ideologisieren könnte, durch Kampagnen „gegen rechts" verschleiert: Die Bösen sind immer die Abstammungs-deutschen, die nach dem türkischen Ehrenkodex der Einwanderungsdeutschen verständlicher Weise bei dieser anti-nationalen Haltung nur Verachtung verdienen.[52] Damit ist auch klar ist, daß am bundesdeutschen Bewältigungskult[53] von vornherein jegliche „Integration" der Türken und der sonstigen Wanderer scheitern wird: „Echte Integration hieße Assimilation. Das will keiner der Türken. Niemand von ihnen will ein „faschistischer Deutscher" werden, sondern ein Türke mit deutschem Paß oder umgekehrt,

---

[47] Zu einer wohl differenzierten Sicht, die es trotz aller Verbotsanordnungen und Diskriminierungsdrohungen in einer freien Gesellschaft geben wird, soweit die Bundesrepublik Deutschland angesichts des zunehmend rassistoiden Kampfes gegen rechts eine solche bleiben kann, s. vor allem auf *Fritjof Meyer*, Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Neue Erkenntnisse durch neue Archivfunde, in: *Osteuropa*, 2002, S. 631 ff.

[48] Mittlerweile gibt wegen „Leugnen" Strafen in Höhe von Tötungsdelikten; s. http://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513

[49] S. BGHZ a. a. O.: „Die Achtung dieses Selbstverständnisses ist für jeden von ihnen geradezu eine der Garantien gegen die Wiederholung solcher Diskriminierungen und eine Grundbedingung für ihr Leben in der Bundesrepublik."

[50] Daß sich dementsprechend die Parteiverbotskonzeption letztlich gegen das gesamte Wahlvolk richtet, ist im 4. Teil der Parteiverbotskritik: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** dargelegt: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-4.pdf

[51] S. dazu *FAZ* vom 30. 03. 2000, S. 14: Junge Türken als Täter und als Opfer von Gewalt.

[52] S. Leserbrief von *U. Helsper* in *FAZ* vom 31. 10. 2000 über ein Bildungserlebnis seiner Tochter: Nachdem die Lehrerin die Gefahren des Nationalismus beschworen und Multikulti für „in" erklärt hatte, habe sich eine Türkin gemeldet: „das könne ja wohl, wenn überhaupt, nur für die Deutschen gelten. Wenn die sich ihrer Nation schämen wollten, sei das ihre Sache. Sie jedoch werde auf ihren türkischen Nationalismus niemals verzichten und sei stolz, Türkin zu sein." Immerhin hat dann ein Bewältigungskampf der deutschen Schüler eingesetzt, bei dem sich die 68er-Lehrerin äußerst hilflos zeigte.

[53] S. *FAZ* vom 04. 01. 1999: Herzog will viele kleine Gedenkstätten; und den Leserbrief in derselben *FAZ*-Ausgabe von *Prof. A. Gerhards*, Bonn, Rituale auch für Demokraten.

gerade wie es beliebt. In welchem verrückten Traum sind diese Menschen (gemeint die Buntdemokraten, *Anm.*) groß geworden?“ [54] In der Tat: Warum sollten sich Türkischstämmige im „Bundesgebiet“ „integrieren“, wenn ihnen die Bewältigung eine (im Zweifel rassisch) privilegierte Stellung einräumt, welche dazu führt, daß die „Integration“ nur in Form der Unterwerfung (arab. Islam) der Abstammungsdeutschen möglich sein wird. Damit diese Unterwerfung der „häßlichen Deutschen“ zumindest langfristig garantiert ist, wird Masseneinwanderung nach dem Motto propagiert: „Das deutsche Boot kann gar nicht voll genug sein. Das ist die Last der Vergangenheit.“ [55] Die Zurechnungsformel „Last der Vergangenheit“, die erkennbar durch Abstammung vermittelt wird, besagt nichts anderes als die rechtsstaatswidrige Zurechnungs-formel des Rassismus. Auch Multirassismus ist Rassismus!

Bundesdeutsche Segregationspraxis „gegen rechts“

Damit wird auch klar, wie nach dieser Variante des *racial imperative of American law* der bundesdeutsche Gleichheitssatz verstanden werden soll, aufgrund dessen die rassische, aber auch die weltanschauliche und politische Diskriminierung - eigentlich „absolut“ - verboten ist (Artikel 3 Abs. 3 GG). Die vom BGH vorgenommene anti-rassistischen Rezeption des „Nürnberger Rechts“ geht dann dahin, daß im Zweifel über Personen jüdischer Abstammung hinausgehend letztlich „die Teile der Bevölkerung“ (§ 130 StGB) privilegierend gegen das „Volk“ der „Volksverhetzung“ zu schützen sind, die durch das NS-Rassenrecht vermutlich diskriminiert worden wären und im Zweifel diejenigen zu diskriminieren sind, welche nach dieser vom US-Segregationsrecht inspirierten NS-Gesetzgebung wohl privilegiert worden wären; denn nur auf ihnen und nicht auf den „bunten“ Einwanderern lastet ja im Sinne des angeführten BGH-Urteils über die Abstammung vermittelt (wodurch denn sonst?) „die Vergangenheit“. Da der Nazismus und dementsprechend die rassisch unterstellte Nazismusanfälligkeit als „rechtsextrem“ oder „rechts“ eingestuft wird, ist dann mehr oder weniger zwingend vorgegeben, wie sich der *racial imperative* der bundesdeutschen Rassismus-Metamorphose entfaltet, nämlich als „Kampf gegen rechts“.

Im positiven Gesetzesrecht ist dieses spezielle bundesdeutsche Gleichheitsverständnis bzw. die dem Rassismus wesensverwandte Ungleichheitsideologie bemerkenswerter Weise beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. 2006 I S. 1897) zum Ausdruck gebracht worden: Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat nämlich aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs dieses sog. Antidiskriminierungsgesetzes im Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung aus dem Regierungsentwurf gestrichen, weil sonst die Gefahr bestünde, „daß zum Beispiel Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen“ könnten, „sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus anerkennenswerten Gründen verweigert wurden.“[56] Seitdem kann aufgrund des gesetzlichen Diskriminierungsverbots insbesondere hinsichtlich des Merkmals der „Rasse“ bei Ausklammerung der als „rassistisch“ unterstellen „Weltanschauung“ keiner Person mehr zivilrechtlich die Hotelübernachtung, Konteneröffnung oder ärztliche Behandlung verwehrt werden, außer einem Träger „rechten Gedankenguts“ nichtbunter Abstammung! Der *racial*

---

[54] So zu Recht *J. Berger* in *FAZ*-Leserbrief vom 20. 06. 1997.
[55] S. das entsprechende Bekenntnis im österreichischen Linksmagazin *profil* vom 22. Juni 1992, S. 13 mit der Überschrift „Die häßlichen Deutschen“.
[56] S. BT-Drucksache 16 / 2022 zu Nr. 4 Buchstabe a, S. 13.

imperative of American law entfaltet damit in einer sich zunehmend radikalisierenden Weise seine multirassistische Diskriminierungswirkung!

Diese gesetzliche Lizenz zur letztlich rassistischen Diskriminierung bestimmter Deutscher findet sich in der Politik wirtschaftlicher Boykottmaßnahmen,[57] die an das US-amerikanische Segregationsrecht (zum Vermögensrecht s. S. 185 ff. mit Auswirkungen auf das Prozeßrecht, s. S. 243 ff.) und nicht zuletzt an dessen NS-Rezeption erinnern. Anstelle des Slogans „Kauft nicht bei Juden!“ tritt im real praktizierten bundesdeutschen Rassenrecht: „Kündigt den Rechten ihre Konten!“ Gegenüber einer „rechten“ Studentenverbindung, nämlich der in München beheimateten Studentenverbindung Danubia, die dabei als Beleg für die Wirkungsweise des bundesdeutschen Multirassismus beispielhaft genannt sein soll,[58] gibt es dann im Kontext der bayerischen Geheimdienstberichterstattung [59] menschenverachtende Slogans von linksextrem-demokratischen Demonstrationen [60] wie „Bogenhausen (Stadtteil von München, *Anm.*) fühlt sich gut ohne diese braune Brut!“ Dieser multirassistische Slogans wurde dann in Form von Verbots- und Enteignungsforderungen konkretisiert, was sich in dem vom Stadtrat von München auf Antrag der „Grünen“ beschlossenen, an die einstige Arisierungskonzeption gemahnenden Forderung [61] geäußert hat, „das Haus der rechts-nationalen Studentenverbindung einer israelischen Organisation übertragen zu lassen.“ In diese Richtung ging auch eine an alle Haushalte des Münchner Stadtbezirks Bogenhausen publizierte Resolution des entsprechenden Bezirksausschusses vom April 2005, die „alle demokratischen Kräfte in unserem Stadtbezirk“ aufforderte, „nicht wegzusehen, nicht wegzuhören und nicht zu schweigen“, um dabei offiziell festzustellen, daß die Danubia „in Bogenhausen absolut unerwünscht“ sei. Sprachlich stellt dies unverkennbar eine multirassistische Radikalisierung gegenüber dem in der „Vergangenheit“ gebrauchten Slogan dar, der eine bestimmte Bevölkerungsgruppe als „unerwünscht“ gekennzeichnet hatte. Die Danubia hatte wegen ihrer multirassistischen Bekämpfung Nachteile beim Abschluß von privatrechtlichen Verträgen, etwa mit Werbemedien und beim Anmieten von Veranstaltungsräumen. Es fällt schwer, hier keine mentale Nachwirkung in der Tat bewältigungsbedürftiger Slogans zu erkennen, wonach man bei einer bestimmten Bevölkerungsgruppe „nicht kaufen“ solle.

Derartige Slogans werden radikalisiert durch mittlerweile amtliche Schilder wie sie etwa vom Oberbürgermeister von Kiel, *Torsten Albig* (SPD), unter der Überschrift „Ort der Vielfalt“ angebracht ist, nämlich „Kein Ort für Neonazis“,[62] welche unverkennbar die moralische Qualität von NS-Slogans aufweisen wie „Juden unerwünscht!“ Derartige Slogans wie „Nazis raus!“ zeigen dabei unvermeidlich eine zur Vernichtung führende Logik, die dem Rassismus generell unterstellt wird und daher auch für einen Multirassismus gelten müßte: Während die mittlerweile als „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB) oder gar als „Bildung krimineller Vereinigung“ (§ 129 StGB) verfolgte Parole „Ausländer raus!“ im Zweifel bedeutet, daß die

---

[57] S. dazu das rechtliche Gutachten des Verfassers:
Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Zivilrecht-als-politisches-Kampfinstrument.pdf

[58] S. dazu den Beitrag: **Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Extremismus-als-Mode.pdf mit den dort genannten Nachweisen.

[59] S. dazu das Gutachten von *Prof. Dr. Hans-Helmuth Knütter:* **Zum Vorwurf des Rechtsextremismus und der Verfassungsfeindlichkeit gegen die Münchner Burschenschaft Danubia**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Das-Knuetter-Danubia-Gutachten.pdf

[60] S. *Süddeutsche Zeitung* vom 23. / 24. Juni 2001, S. 54, wo dieser Slogan einleitend vor der Überschrift gebracht wird: „Protest vor dem Symbol für die Gefahr von Rechts - Demonstranten versammeln sich an der Villa der Danubia“.

[61] S. *Süddeutsche Zeitung* vom 15.07.2003, S. 45.

[62] S. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/aktuelles/kiel-ist-kein-ort-fuer-neonazis/ (derzeit nicht mehr aufrufbar).

Ausländer in ihre (ursprünglichen) Heimatländer zurückgehen sollten, scheidet diese Interpretation bei der bislang straflos gegen Abstammungsdeutsche möglichen Parole „Nazis raus!“ aus; vielmehr bedeutet diese daher als besonders menschenverachtend anzusehende Parole der „Toleranten“ im Ergebnis: „Nazis ins KZ!“[63] Wobei als „Nazis“ im Zweifel alle nicht zur Unterwerfung unter die Bewältigungspolitik bereiten Deutschen ohne buntdemokratische Abstammung ausgemacht werden.

Diese Vermutung zumindest einer politischen Verfolgungstendenz auch des Multirassismus wird nicht zuletzt durch die anscheinend straflos mögliche Praxis des sog. „Nazis-Outing“ bestätigt, die von „antifaschistischen“ Privat-Stasi-Organisationen betrieben wird: „Es ist der Volkssport linksextremistischer Gruppen, Mitglieder der rechten Szene bloßzustellen und sie im Internet zu öffentlichen Personen zu machen. Persönlichkeitsrechte sprechen sie ihren „Outing-Opfern“ ab. Die Devise lautet: „den Nazis das Leben zur Hölle machen.“ [64] „Persönlichkeitsrechte sprechen sie ihren „Outing-Opfern“ ab. Personen aus dem „rechten Milieu“ hätten kein Recht auf Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit, lautet das Argument. Das gilt auch für Personen, die nur mutmaßlich der „rechten Szene“ angehören. Straftaten, die aufgrund von „Outing“ stattfinden, werden toleriert. Wenn nicht gar durch die Veröffentlichung von Wohnort, Autokennzeichen oder Arbeitsplatz forciert und in gewisser Weise auch gefordert.“ Zu Recht wird dies von einem Publizisten wie folgt kommentiert: Der unter „Antifaschismus“ laufende „Kampf gegen rechts“ treibt danach seltsame Blüten. Im Namen von Toleranz und Anstand werden die Grundrechte der „Feinde“ mißachtet. Diese gegen die Freiheitsrechte gerichtete Haltung des Antifaschismus werde von einem Denken getragen, „das in letzter Konsequenz auf die Vernichtung des Anderen zielt.“ [65] Das multirassistische Vernichtungspotential wird gelegentlich von einigen der extremistischen Anhänger des antirassistischen Rassismus offenkundig gemacht, indem etwa im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung davon gesprochen wurde, daß es in „der Deutschen Frage (gemeint: Verwirklichung des demokratischen Nationalstaatskonzepts in Deutschland) ... zum umgekehrten Rassismus keine Alternative“ gebe, was mit der rassistische Vernichtungsphantasie verbunden wird: „Nein, wenn überhaupt geschossen werden muß, dann auf Deutsche beziehungsweise, wenn von Deutschen noch jemals geschossen werden darf, dann nur auf seinesgleichen.“[66] Ein späterer bundesdeutscher Außenminister posaunte: „Deutsche Helden müßte die Welt, tollwütigen Hunden gleich, einfach totschlagen.“[67] Man stelle sich vor, jemand würde schreiben, daß die Welt jüdische Helden, tollwütigen Hunden gleich, einfach totschlagen solle. Dies würde sicherlich als „rassistisch“ mit möglicher Strafverfolgung angesehen werden. Wieso sollte diese Bewertung für das *Fischer*-Zitat nicht gelten? Weil Multirassismus erlaubt ist? Dabei zeigt doch das bei diesem Ausspruch sichtbar werdende seelische Bedürfnis nach Totschlag, daß der Multirassismus in der Tat ein Vernichtungspotential von der Art aufweist wie dies dem gewissermaßen klassischen Rassismus generell zugeschrieben wird.

Zumindest ist unter der schon seit längerem bei „antifaschistischen“ (multirassistischen) Grundrechtsverhinderungsaktionen „gegen rechts“ praktizierten Parole „Faschismus ist keine

---

[63] So zu Recht *Holger Schleip*, Rechte für Menschen und andere Tiere. Über Rassismus, Speziesismus und Tierrechts-Ideologie, in: *wir selbst* 4/1999, S. 56 ff., dort FN 14; s. zu der Konsequenz des NS-affinen Slogans auch den Kommentar der *FAZ* vom 05. 02. 2001: Raus wohin?

[64] S. dazu den entsprechenden Aufsatz von *Katharina Iskandar* in der *FAZ* vom 17. 04. 2011.

[65] S. dazu *Horst Meier* in der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* vom 03.07.2011, S. 11 unter der Überschrift „In übler Tradition“.

[66] S. Nachweis von Aussagen „Grüner“ im Kommentar von *Rainer Zitelmann*, Antigermanen, in: *Die Welt* vom 15.12.1990.

[67] So *Josef* („Joschka“) *Fischer*, Pflasterstrand 1982, zitiert bei *Compact*, September 2015, S.14; dort sind weitere Zitate von etablierten Deutschen(selbst)hasser aufgeführt.

Meinung, sondern ein Verbrechen“, ganz offen die „Verknastung“ von aus ideologischen Gründen als „Faschisten“ ausgemachter Personen angekündigt! Dem Staat Bundesrepublik Deutschland ist diese Praktizierung einer antirassistischen Rassenpolitik deshalb zuzurechnen, weil einige der massiven Geldmittel, die auf Bundesebene seit 2007 jährlich in Höhe von 24 Mio. € für den „Kampf gegen rechts“ verschwendet werden, derartigen Gruppierungen zugute kommt. Diese Aggressivität gegenüber Deutschen rechtfertigt sich dadurch, weil rassisch nicht privilegierte deutsche Abstammung dem Faschismusverdacht ausgesetzt ist, da eine entsprechende Person vom NS-Rassismus nicht diskriminiert worden wäre und ihr daher aufgrund des *racial imperative* des Multirassismus buntrepublikanisch Diskriminierung zugemutet werden muß. Als Beleg für diese Annahme sei etwa die Aussage eines *Michel Friedman* genannt, wonach „Judenfeindlichkeit und Ausländerfeindlichkeit“ „Menschenfeindlichkeiten“[68] seien. Daraus kann man erschließen, daß Deutschfeindlichkeit eben keine „Menschenfeindlichkeit“ darstellt, weil (gewöhnliche) Deutsche, d.h. solche ohne jüdische oder buntdemokratische Abstammung, offensichtlich auf einer anderen Wertskala anzusiedeln sind. Sie dürfen diskriminiert werden und zwar aus letztlich rassischen Gründen!

Diese rassische Diskriminierung findet vor allem bei strafverfolgungsrechtlichen Strategien (s. zu den rassistischen Auswirkungen auf das Prozeßrecht S. 243 ff.) statt: Während etwa türkische Opfer von Straftaten für die „Öffentlichkeit“ völlig irrelevant sind, wenn sie als Opfer der türkischen Mafia oder als innertürkische Ehrenmordopfer[69] erscheinen, wird darauf jeweils amtlich eine Art Miniholocaust zelebriert mit allgemeiner amtlicher Zwangsverpflichtung zum Mittrauern, wenn man die Opfer unter Verletzung der menschenrechtlich garantierten Unschuldsvermutung „rechten“ Tätern einrassiger Herkunft zuschreiben kann. Dieselbe Tat eines Abstammungsdeutschen wird als so etwas wie Holocaustfortsetzung eingestuft, während eine ähnlich motivierte Tat eines „bunten“ Menschen (ohnehin ein nicht mehr für „Rechte“ vorgesehener Begriff) an einem Abstammungsdeutschen straflos „relativiert“[70] werden darf. Illegale Masseneinwanderung von „bunten“ Menschen führt trotz tausendfacher Illegalität zu keinen Strafverfolgungen, sondern zu „Willkommenskultur“ und staatlicher Subventionierung bei Bürokratieabbau (ohne zu erwähnen, wie die Gegenfinanzierung aussehen soll), bei Verschärfung des Vorgehens gegen „Rechtsextremismus“, d.h. gegen nicht willkommene Deutsche. Dagegen werden Proteste von nichtbunten Organisationen und die damit verbundene Grundrechtsausübung zumindest mit Parteiverbots- und Vereinsverbotsforderungen, Geheimdienstüberwachung, Grundrechtsbeschränkungen und mit menschenverachtenden Parolen der „Zivilgesellschaft“, wie „(rechter) Mob“, „Pack“, „braune Haufen“, „Dreckwind“, „entfesselte Kleinbürger“, „Menschenekel“ [71] und dergleichen überzogen. Dem Bundespräsidenten wurde dabei vom Bundesverfassungsgericht die ersatzkaiserliche Zuständigkeit für amtliche Spinnererklärungen eingeräumt, die er gegen „bunte“ Menschen sicherlich nicht ausüben wird. Mit zu unterstellender präsidialer Billigung darf aber dann geschrieben werden: „Vollkommen korrekt bezeichnet *Sascha Lobo* den ausländerfeindlichen Mob als Terroristen… Es wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn all die Kritiker in ihren Wohnungen ein wenig kritisierten und dabei den Kopf gegen die Wand schlügen, aber müssen sie es laut tun.“[72] Würde jemand in dieser Weise schreiben, daß der Mob illegaler Einwanderer berechtigter Weise als Terroristen einzustufen wären und nichts dagegen einzuwenden wäre,

---

[68] S. *Focus* Nr. 16/1994, S. 48.

[69] Zwischen 1996 und 2005 sind vom *Max-Planck-Institut für nationales und internationales Strafrecht* 78 Fälle von Ehrenmorden mit 109 Opfern - bei großer Dunkelziffer – festgestellt worden; s. *NJW* Heft 36 / 2011, S. 12.

[70] Diese vor allem amtlich praktizierte Relativierungspolitik zu Lasten von Abstammungsdeutschen ist ausführlich im Werk von *Götz Kubitschek* / *Michael Paulwitz*, Deutsche Opfer - Fremde Täter. Ausländergewalt in Deutschland, Hintergrund, Chronik, Prognose, 2011, dargelegt.

[71] S. dazu *Thorsten Hinz*, Die Nerven liegen blank. Choreographie der Gleichschaltung: Zur Bürgerkriegsrhetorik von Politikern und Journalisten, in: *Junge Freiheit* vom 4.09.2015, S. 17.

[72] S. *spiegel-online*, 1.8.2015, zitiert bei *Compact*, September 2015, S. 7.

wenn sich all diese Illegalen durch Rennen gegen die Wand den Kopf einschlügen, aber nicht zu laut, damit dies andere nicht belästigt, dann würden einem Abstammungsdeutschen zumindest der Job weggenommen werden (Einwanderer stehen ja zur Verfügung), wenn nicht gar Strafverfahren zu erwarten wären. Auch hier sind die diskriminierenden Auswirkungen des Multirassismus unverkennbar. „Der randalierenden Minderheit muß im Zweifel mit der Härte des Rechtsstaates beigebracht werden, wie sich moderne Patrioten eine bunte Republik vorstellen", so im vollendeten Dummdeutsch[73] die ultra-ozeanische Springer-Presse: Dieser buntdemokratische „Rechtsstaat", der tausendfache Illegalität von Masseneinwanderung erfreut billigt, verfolgt unerwünschte Deutsche, damit es tolerant zugeht!!

Aufgrund der neuesten Gesetzesänderung würde dann bei einer derartigen (sicherlich nicht sachlichen) Kritik eines Abstammungsdeutschen an Wanderern der Bundesanwalt tätig werden und bei der Strafzumessung würde sich die Änderung von § 46 StGB auswirken, indem dem „Täter" ein „rassistisches" Motiv unterstellt würde. Dagegen wird hinsichtlich des *Spiegel*beitrags kein Bundesanwalt einschreiten und eine Zurechnung wegen eines rassistischen Motivs scheidet natürlich von vornherein aus, weil im Multirassismus Deutschfeindlichkeit[74] kein Rassismus ist; d.h. die Vorschriften, die gegen Rassismus schützen sollen, finden bei Deutschfeindlichkeit, insbesondere beim Kampf gegen rechts keine Anwendung! Dabei haben Praktiker der politischen Wirklichkeit bereits erkannt:

„Auch Deutschfeindlichkeit ist Fremdenfeindlichkeit, ja Rassismus. Denn hier wird jemand diskriminiert, weil er einer bestimmten Ethnie angehört", so die frühere Bundesfamilienministerin *Kristina Schröder* (CDU). Immerhin ist auch eine GEW-Studie (von *Andrea Posor* / *Christian Meyer*) zu „Deutschfeindlichkeit in Schulen" zu dieser Erkenntnis gelangt. Danach gebe es „verschiedene Arten von Rassismus: Inländer, die Ausländer hassen; Ausländer, die Inländer hassen; Inländer, die andere Inländer hassen… Jeder Rassismus muß bekämpft werden."[75] Dem „Rechtsstaat" der „bunten Republik" interessiert jedoch nur der (angebliche) Rassismus der Abstammungsdeutschen.

Rassenpolitische Ausschaltung der Deutschen: Verfassungswidrigkeit des Multirassismus

Der sog. „Antirassismus" als wesentliches Bewältigungsderivat überschreitet mit einer derartigen gegen Abstammungsdeutsche gerichteten Diskriminierungspolitik sein durch Artikel 3 Abs. 3 GG legitimierbares Anliegen erheblich. Dieses kann - neben der Sicherstellung legaler Behandlung von Ausländern, auch von illegal einreisenden, wie sich dies für jeden Kulturstaat geziemt - darin gesehen werden, anzuerkennen, daß es nach dem mittlerweile natürlich als „rassistisch" gekennzeichneten Reichs- und Staatsangehörigkeits-gesetz von 1913 auch Deutsche schwarzer oder gelber Hautfarbe geben kann und daß die Deutscheneigenschaft etwa der Juden akzeptiert werden muß, denen über das demokratische Abstammungsprinzip nach Art. 116 Abs. 2 GG vermittelt der (angeblich so antisemitische) deutsche Nationalismus durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 die volle rechtliche Gleichberechtigung gewährt hatte.

---

[73] S. Zitat und Bewertung bei *Hinz*, a. a. O.

[74] S. zu diesem Phänomen die Veröffentlichung von *Hans-Helmuth Knütter*, **Deutschfeindlichkeit. Gestern, heute und morgen …?**

[75] S. http://www.gew-berlin.de/1297_1485.php (mittlerweile wohl entfernt: Erkenntnis war wohl ideologiepolitisch zu unangenehm?).

Überhaupt nicht mehr abgedeckt ist der Multirassismus allerdings durch Artikel 3 GG, wenn es darum geht, Deutsche gezielt durch Wanderer zu ersetzen, wie dies in Bekundungen vor allem der „Grünen“ zum Ausdruck kommt: „Es geht nicht um Recht oder Unrecht in der Einwanderungsdebatte, uns geht es zuerst um die Zurückdrängung des deutschen Bevölkerungsanteils in diesem Land“ (Vorstand von Bündnis90 / Die Grünen in München).[76] „Deutschland verschwindet jeden Tag mehr und das finde ich großartig“ (*Jürgen Trittin*, Die Grünen). „Deutschland ist ein Problem, weil die Deutschen fleißiger, disziplinierter und begabter als der Rest Europas (und der Welt) sind. Das wird immer zu Ungleichgewichten führen. Dem kann aber entgegengesteuert werden, indem so viel Geld wie nur möglich aus Deutschland heraus geleitet wird. Es ist vollkommen egal wofür, es kann auch radikal verschwendet werden - Hauptsache, die Deutschen haben es nicht. Schon ist die Welt gerettet“ (*Josef Fischer*, Die Grünen, ehemaliger bundesdeutscher Außenminister!). Die gewissermaßen Endlösung der Deutschenfrage, welche hierbei angestrebt wird, wird in einem Interview mit dem Grünisten *Cohn-Bendit* angedeutet, dem die von ihm allerdings unbeantwortet gebliebene Frage (wer schweigt, stimmt zu?) gestellt worden ist, ob nicht die Forderung „Deutschland den Deutschen“ bereits so abwegig sei, wie „Amerika den Indianern“,[77] womit sich wiederum eindeutig und letztlich unvermeidbar der Zusammenhang mit dem *racial imperative of American law* ergibt.

Mit dem demokratischen Gleichheitssatz ist dieser rassistisch motivierte „antirassistische“ Kampf gegen die Deutschen, insbesondere der *pars pro toto* gegen sie geführte „Kampf gegen rechts“ nur dann vereinbar, wenn man diese Verfassungsgarantie in einer Weise manipuliert wie dies beim amerikanischen Segregationsrecht mit der Parole *equal but separate* (gleich aber getrennt)[78] praktiziert wurde, eine Formel, die der US-Supreme Court in der Entscheidung Plessy v. Ferguson im Jahr 1896 gebilligt hat,[79] indem das höchste US-Gericht ein Gesetz des Staates Louisiana als verfassungsmäßig erkannte, welches getrennte Abteile für Bürger weißer und schwarze Hautfarbe in Eisenbahnzügen vorsah. Wie bereits ausgeführt, wurde die Verknüpfung des bundesdeutschen mit diesem amerikanischen Recht durch *Gerhard Leibholz* hergestellt, dessen von der Erkenntnis des amerikanischen Segregationsrechts inspirierte Manipulation des Gleichheitssatzes mit Auswirkungen auf die Freiheitsrechte (die immer einen Gleichheitsaspekt haben) dann politisch eine parallele Wirkung entfalten sollte: So wie in den USA des von den Demokraten beherrschten *Solid South* die Afroamerikaner ausgeschaltet wurden, welche sich nur im Bereich von 5 % der Wahlberechtigten als Wähler zu registrieren wagten (s. S. 259 ff.), so ist in der Bundesrepublik Deutschland die politische Rechte weitgehend durch eine 5 %-Klausel des Wahlrechts ausgeschaltet worden, deren Sperrwirkung durch die Mechanismen des Parteiverbotssurrogats[80] eines permanenten ideologiepolitischen Notstands, bei dem sich die „Zivilgesellschaft“ der Methodik des Rassismus „gegen rechts“ bedient, ins Unüberwindliche erhöht wird (die AfD scheint es nunmehr, diesen Mechanismen zu trotzen, allerdings mehr mit Glück als mit Verstand!).

---

[76] S. Zitate bei *Klaus Hornung*, Was eine freiheitliche Demokratie gefährdet und was sie bewahrt, in: *Deutschland-Journal SWG* 2014, S. 10 ff., 15 f.

[77] S. *Theater- heute*, November 1993, S. 6 r. Sp.

[78] S. https://en.wikipedia.org/wiki/Separate_but_equal

[79] S. 163 U.S. 537, 1896; der entscheidende Satz der Urteilsbegründung lautet: „Das Ziel des 14. Verfassungszusatzes war ohne Zweifel, die absolute Gleichheit beider Rassen vor dem Gesetz durchzusetzen, aber es liegt in der Natur der Sache, daß es nicht das Ziel sein konnte, auf der Hautfarbe basierende Unterschiede abzuschaffen, oder, im Unterschied zu politischer, soziale Gleichheit oder eine Vermischung der beiden Rassen durchzusetzen zu Bedingungen, die für beide unbefriedigend sind.“

[80] S. dazu den 1. Teil der Serie Parteiverbotskritik: **„Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-1.pdf ergänzend dazu auch den 25. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog25-Verbotsvorwirkg.pdf

Da sich der Multirassismus in der Regel als „verfassungspatriotische“ Umsetzung des Grundgesetzes versteht, ist darauf hinzuweisen, daß schon dessen unverkennbare national-staatliche Konzeption und nicht nur das allerdings nie zugunsten von vom neuartigen Rassismus diskriminierten Abstammungsdeutschen ins Spiel gebrachte absolute Diskriminierungsverbot der „Rasse“ (Art. 3 Abs. 3 GG) dem entgegensteht. Allein die Kategorie der „Völkerverständigung“ (Art. 9 Abs. 2 GG) setzt die Existenz unterschiedlicher Völker voraus, zwischen denen Verständigung hergestellt werden soll, indem vor allem deren friedliches Zusammenleben in gesicherten Grenzen nicht gestört werden darf (vgl. Art. 26 GG). Dies setzt wiederum die Verpflichtung voraus, sich die Völker selbst auch erhalten zu lassen. Illegale Masseneinwanderung und die Duldung derselben durch „verantwortliche“ Politiker, vor allem die Hochideologisierung dieses Vorgangs zur „bunten Republik“ kann dabei sicherlich als Verstoß gegen die Völkerverständigung gekennzeichnet werden: Die Grenzziehung und deren Beachtung gehört zur Voraussetzung der Völkerverständigung,[81] ähnlich wie auf privater Ebene gute Nachbarschaft nur gewährleistet ist, wenn das Eigentumsrecht, das in grundbuchlich abgesicherten Grenzsetzungen bei Grundstücken besteht, insbesondere beim Besitztum der Wohnungen respektiert wird; denn wäre es anders, würde das freie Einreiserecht nach Deutschland nicht als sog. (demokratisches) Deutschenrecht, also als Bürgerrecht (s. Art. 11 GG) ausgestaltet worden sein.[82] Statt „Völkerverständigung“ müßte es zur Umsetzung multirassischer Zielsetzungen nämlich „Bevölkerungs-“ oder „Menschheitsverständigung“ heißen. Um daher das Ziel einer „bunten Republik“ bei Inkaufnahme massiver Illegalität zu erreichen, müssen diesen die angeführten Grundgesetzbestimmungen und die diesen zugrunde liegende Gesamtkonzeption einer verfassungswidrigen Umfunktionierung durch den *racial imperative* unterworfen werden: Danach garantiere Artikel 20 GG „die Republik als eine Verfassungsordnung der friedlichen Koexistenz von Rassen und Kulturen.“ [83] Dementsprechend muß aus einer rechtsstaatlichen Garantie der „Völkerverständigung“ eine multirassische Garantie der „Bevölkerungs-verständigung“ gemacht werden, die mit einer massiven Diskriminierung politisch unerwünschter Abstammungsdeutschen einhergeht.

Diese Politik verstößt erkennbar gegen Prinzipien, die etwa in der UN-Resolution über die Rechte indigener Völker zum Ausdruck kommen, wobei man dabei etwa die Indianervölker Nord-Amerikas im Blick hat, deren Schicksal durch Verdrängung aufgrund massiver Einwanderungspolitik alliierten Ideologen Bezugsgröße für die Zukunft der Deutschen dargestellt hatte. Diese UN-Resolution geht vom Recht jedes Volkes aus, „verschieden zu sein, sich als verschieden zu betrachten und als solches geachtet zu werden.“ Dies soll dabei sichergestellt werden, daß die Integrität als eigenständige Völker und deren ethnische Identität erhalten bleibt (s. Art. 8). Dementsprechend ist jede Form der Zwangsintegration und Zwangsassimilation verboten. Diesen letztlich auf das Konzept der Demokratie als Herrschaft eines (konkreten) Volkes zurückgehenden Grundsätzen widerspricht eine Europapolitik, die sich die USA-Entwicklung als Vorbild nimmt, welche nicht als Vereinigung der einheimischen Indianervölker entstanden sind, sondern als Einwanderergesellschaft, welche die einheimischen Völker marginalisiert hat. Daß die Europapolitik grundsätzlich jedoch von derartigen

---

[81] Dieser Hinweis ist von der NRW-Ideologiebehörde („Verfassungsschutz“) als „Befürwortung von Apartheit“ amtlich karikiert worden; s. **Freiheit unter Geheimdienstvorbehalt** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/08/Staatsbriefe_3_98.pdf

[82] S. dazu auch den 7. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/08/Surrog7-Gemeinschaft.pdf

[83] S. *Klaus Kunze*, in: *Knütter / Winckler*, a. a. O., S. 151 durch Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz in einem Verfassungsschutzprozeß, der sich dagegen gerichtet hat, daß wieder eine Oppositionspartei durch Schrottvokabeln wie „rechtsextrem“ in diesem „freiesten Staat auf deutschem Boden“ multirassistisch ausgeschaltet wird.

multirassistischen Erwägungen getragen ist, kommt schon in der Voraussage des maßgeblichen Europaideologen *Richard Coudenhove-Kalergi*,[84] dem Gründer der Paneuropa-Union,[85] zum Ausdruck, welcher den Untergang der „heutigen Rassen“ und das Entstehen einer „eurasisch-negroide(n) Zukunftsrasse, äußerlich ähnlich der altägyptischen“[86] ankündigte.

Die *cross breeding*-Vorstellungen des antijapanischen Rassisten *Roosevelt*, die im Hinblick auf die Deutschen *Earnest Hooten*[87] formulierte, stellen dann den Übergang zur Umsetzung dieser europapolitischen Ankündigung dar. Dies wird nunmehr propagiert durch auf *spiegel-online* publizierte Fotoserien des Fotographen *Marc Erwin Barbej*, welcher dabei deutsche Paßinhaber, die vor nazi-affiner Architektur posieren, genetisch hat untersuchen lassen,[88] um dabei festzustellen, daß fast alle Menschen „Mischlinge“ [89] seien. Damit soll die Selbstverständlichkeit einer (legalen, illegalen, letztlich scheißegalen) Masseneinwanderung postuliert werden, welche die Deutschen auf Grundgesetzbekenner reduziert - mit der Folge, daß es keine Deutschen mehr gäbe, wenn etwa das Grundgesetz demokratiekonform nach Artikel 146 GG oder auch europastaatlich abgeschafft würde. Unter den zahlreichen Absurditäten dieser multirassistischen Argumentation [90] sei wegen Relevanz für den vorliegenden Kontext lediglich darauf hingewiesen, daß mit dem Rückgriff auf die Genetik, welche erstaunlicher Weise die Unterschiedlichkeit der Abstammung zu identifizieren erlaubt, obwohl es doch unter Menschen keine Rassen mehr geben würde, der rassenpolitische Ansatz des Antirassismus belegt wird (ansonsten bedürfte es keines Rückgriffs auf die Genetik).

Wenn aber gleichzeitig die Verpflichtung auf eine Einwanderungspolitik mit der eigentlich nur abstammungsbedingten Haftung für die Holocaust die Deutscheneigenschaft als Grundgesetzbekenntnis bestimmen soll, dann macht dies den rassistischen Subtext des sog. „Antirassismus“ mehr als deutlich: Je weniger sich ein Individuum mit deutschem Paß als „Mischling“ darstellt (Jüdischstämmige sicherlich ausgenommen), desto mehr Holocaustaffinität steckt dann biologisch in ihm. Es wird dann nahegelegt, daß sich die erlaubte, wenn nicht gar gebotene Diskriminierung nach dem Grad der rassenmäßigen Vermischung richtet.

„Bunte Republik“ als Unterdrückungskonzept …

---

[84] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Richard_Coudenhove-Kalergi
[85] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Paneuropa-Union
[86] S. *Richard Coudenhove-Kalergi*, Praktischer Idealismus, 1925, S. 23.
[87] S. Nachweis bei *E. Kern* (hrg.) Verheimlichte Dokumente, 1988, S. 259: „Züchtet die Erbanlagen der Deutschen weg!“, erschienen am 04.01.1943 im *Peabody Magazine* unter „*Breed war strains out of Germans*“; vgl. auch *Wendell Willkie*, Sonderbeauftragter von *US-Präsident Franklin D. Roosevelt*, über seine Verhandlungen mit *Josef Stalin*, um die Maxime des koordinierten Handelns in Bezug auf Deutschland zu formulieren, daß als Kriegsziel Nr. 1 die „Abschaffung völkischer Exklusivität“ („Abolition of racial exclusivness“) zu gelten habe; *W. L. Willkie*, One World, 1943; Hinweis in der *FAZ* vom 14.02.1992.
[88] S. http://www.spiegel.de/fotostrecke/marc-erwin-babej-mischlinge-triumph-fotostrecke-120414-8.html sowie http://www.spiegel.de/fotostrecke/marc-erwin-babej-mischlinge-olympia-fotostrecke-120415-17.html s. dazu ausführlich: *Martin Lichtmesz*, Unterbelichtet - Marc Erwin Barbejs genetische Fotos, in: *Sezession*, Heft 63, 2014, S. 26 ff.
[89] Dabei erfährt man, daß der „schwäbische Türke“ *Cem Özdemir* „84 Prozent Kaukasus, 13 Prozent Italien / Griechenland, ein Prozent Mittlerer Osten“ sei, s. *Lichtmesz* ebenda; man kann daraus ersehen, daß dieser integrierte Bundesdeutsche rassentheoretisch nicht als ein wirklicher Türke anzumachen wäre, was nach dieser Theorie die Integrationsfähigkeit erklären dürfte (zudem ist er dem Namen nach zu schließen Alevit und damit kein wirklicher Moslem).
[90] Auf die *Lichtmesz* weiter eingeht; s. ebenda; dazu gehört auch, daß der Sohn des Auschwitzkommandanten *Höß* wie folgt als „Mischling“ ausgemacht wird: „zu 35 Prozent westeuropäischer Herkunft, zu 33% osteuropäischer, zu 21 Prozent nordeuropäischer, zu sieben Prozent italienisch-griechischer, zu vier Prozent iberischer“; als Widerlegung der NS-Rassentheorie kann dies kaum angeführt werden.

Eine derartige multi-rassistische Politik ist selbstverständlich nur zu verwirklichen durch Marginalisierung, gegebenenfalls Verbot politischer Opposition gegen diese Politik. Genau dies markiert den multirassischen Stellenwert des „Kampfes gegen rechts", welche international, insbesondere durch die USA vorgegeben ist und dem *racial imperative of American law* gehorcht. Danach muß es in Deutschland ein permanent zu bewältigendes „Rechtsextremismusproblem" geben; denn gäbe es keines, wäre dies besonders verdächtigt, weil sich dann die Deutschen nicht mehr gegen „Antisemitismus" aussprechen würden, womit wiederum „bewiesen" wäre, daß sie alle („latent") „rechtsextrem" und damit Rassisten sind, die es multirassistisch zu bekämpfen gilt.[91] Diese Bekämpfung soll dann auch durch Strafverfahren insbesondere wegen „Propagandadelikte" (insbesondere Bekämpfung eines bekannten indischen Zeichens) als Fortsetzungenprozesse zu den alliierten Entnazifizierungsprozessen durchgezogen werden, deren Berechtigung der Generalstaats-anwalt von Hessen, *Fritz Bauer*, den rassistischen Topos vom „Affenmenschen" aufgreifend damit begründet hatte, daß diese zeigen würden, „wie nahe wir noch dem Affenstadium sind": „Wohl nie ist einer Justiz eine seltsamere Aufgabe übertragen worden." [92] Die angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs, welche das deutsche Volk, das gar nicht Partei des Gerichtsverfahrens war, für „verstrickt" erklärt, sollte dann nicht mehr verwundern.

Desgleichen sollte die letztlich rassenpolitische Argumentation im Zusammenhang mit den „Österreichsanktionen"[93] nicht überraschen, nach der von Seiten der französischen Politik[94] bei geschichtspolitischer Verabschiedung der Gleichheit der Nationen den Deutschen im Unterschied zu anderen europäischen Völkern verboten werden sollte, „rechtsextremistische Regierungen" zu bilden. „Es ist nicht das Gleiche, ob die extreme Rechte in Deutschland, Italien oder Frankreich in die Regierung kommt". Damit wird ein für „Rassismus" stehendes Bekenntnis zur wertungsmäßig abgestuften Verschiedenwertigkeit der Nationen ausgedrückt: Der edlen, da grundsätzlich linken französischen Kultur, die im Zweifel wegen ihrer größeren Bereitschaft zum Multirassismus als solche definiert wird, steht die verworfene, da eher rechte, zum Multirassismus ohne bevormundende Europaeinbindung weniger fähige deutsche (Un-)Kultur gegenüber. Die gegen den deutschen Nationalliberalismus (dafür steht in diesem Zusammenhang der Begriffsschrott[95] „rechtsextrem"!) gerichteten „Österreich-Sanktionen" beruhten dabei auf der Prämisse, daß die „deutschen Nationen" - erkennbar aus rassischer Veranlagung - vollständig „Faschisten" wählen würden: „Was wird sein, wenn die Faschisten einmal 100 Prozent Zustimmung haben?, erkundigt sich der Franzose *Gerard Caudron* forsch und setzt nach: „Sollen wir warten, bis wieder Konzentrationslager gebaut werden?"[96]

Es ist bezeichnend, wie im Rahmen der sog. „deutsch-französischen Freundschaft" Angehörige der französischen politischen Klasse annehmen, daß „deutsche Völker" zur Verwirklichung einer KZ-Politik 100 % „faschistisch" wählen würden, wenn man sie ließe! Damit bleibt es

---

[91] So muß man wohl die Aussage des ehemaligen US-Diplomaten *D. H. Jones* verstehen, s. *Der Aufstand der Anständigen*. Hintergründe und Erklärungsansätze der Wissenschaftlichen Reihe, Heft 2 des Instituts für Staatspolitik, 2001, S. 3.

[92] So zu Recht *Schrenck-Notzing*, a. a. O., S. 274.

[93] S. zu diesen auch den 6. Teil der Serie zur Europakritik: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen" – Was besagen die „Österreich"-Sanktionen der EU-XIV von 2000?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/EuropKritik6-VS.pdf

[94] S. *Todd*, a. a. O.

[95] Zur Verletzung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch diesen Ideologiebegriff bei amtlicher Verwendung, s. den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutz: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/B6neu.pdf

[96] S. die einzelnen Beiträge bei *H.-H. Scharsach* (Hrg.), Haider, Österreich und die rechte Versuchung, 2000, S. 13; am radikalsten dabei, *Goldschmidt*, ebenda. S. 280.

letztlich beim Kriegsslogan des edlen Frankreichs aus der noch mit klassischen Rassentheorien schwangeren Zeit des Ersten Weltkriegs: *La race humaine contre la race Allemande*! Oder ins „friedliche“ Europapolitische übersetzt: Europa gegen Deutschland, wie die mit den Österreichsanktionen erkennbare Demokratieverkürzungspolitik zu Lasten „deutsche Nationen“ belegt. Die Wirksamkeit dieser Demokratieverkürzung erkennt man an Parolen, wonach es in der Bundesrepublik 12 Millionen Antisemiten[97] geben würde. Sollte diese Zahl richtig sein, dann erstaunt, daß diese trotz Demokratie parlamentarisch nicht existent zu sein scheinen und dies noch dazu bei einem Wahlrecht, dessen Grundkonzeption - im Unterschied zum amerikanischen Wahlrecht - darin besteht, daß das Parlament möglichst genau die Meinungen des von ihm vertretenen Volks spiegeln soll: Entweder handelt es sich also bei dieser Aussage um rassenpolititisch bedingt straflos mögliche Hetze gegen die Abstammungsdeutschen oder es wird ausgedrückt, daß die Bundesrepublik Deutschland keine freie Demokratie darstelle, weil sich der sogenannte „Antisemitismus“ dann parlamentarisch ausdrücken würde.

… des Multirassismus

Nun wird die deutsche politische Linke als innenpolitisches Hauptinstrument der zunehmend einem *racial imperative* gehorchenden internationalen Einbindung der Deutschen vielleicht nicht wahrhaben wollen, daß ihr „Kampf gegen rechts“ eine maßgebende rassenpolitische Komponente aufweist. Rassismus ist jedoch nicht notwendigerweise ein Hauptfarben-rassismus, sondern beginnt damit, daß Menschen der Ansicht sind, daß die Bekämpfung bestimmter Gruppen anderer Menschen die Welt besser mache.[98]

Selbstverständlich meint die politische Linke und die sie europapolitisch protegierende (linke) Mitte, daß die gelegentlich mit Vernichtungsphantasien einhergehende Verdrängung von (rechten) Deutschen die Welt besser mache. Daß diese Deutschen nach Möglichkeit durch „bunte“ Einwanderer ersetzt werden und damit die den Deutschen als solche unterstellte „braune Gesinnung“ durch „braune Haut“, macht aber durch den damit implizierten Übergang zum Hautfarbenrassismus den rassistischen Charakter des „Kampfes gegen rechts“ überdeutlich. Dies müßte für die Anhänger der Linke deshalb einsichtig sein, weil sie zunehmend bei Menschen (*homo sapiens sapiens*) anders als bei Katzen (*felidae*) und ähnlichen Säugetieren - und damit beim Tierschutz, der zunehmend auf eine „ökologische Vielfalt“ (also auf unvermischte Rassenvielfalt!) ausgerichtet ist - die Existenz von Rassen bestreiten, wenngleich dann zur Durchsetzung des Multirassismus dann bemerkenswerter Weise doch auf die Genetik rekurriert[99] wird, welche doch den Nachweis unterschiedlicher biologischer Abstammung naturwissenschaftlich erlaubt. Von bestimmten Absurditäten dieser (vorgeblich) antirassistischen Argumentationsweise abgesehen, die etwa mit dem Problem konfrontiert ist, daß sich zumindest bei bestimmten Krankheiten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, die man wohl doch als „Rassen“ bezeichnen müßte, unterschiedliche Medizin anbietet[100] - deren Heilungschancen dann der Multirassismus ideologisch aufs Spiel setzt[101] -, ergibt sich dann, daß bei Hinwegdenken von Rassen dann legitimer Weise jede schwerwiegende Form der Diskriminierung, wie er im bundesdeutschen „Kampf gegen rechts“ unzweifelhaft vorliegt, als

---

[97] So *Salomon Korn*, Hier leben 12 Millionen Antisemiten, in: *Die Zeit* vom 09.11.2000, S. 1.
[98] S. *Geulen*, a. a. O, S. 119.
[99] S. dazu den vorliegenden Ausführungen zum Projekt des Fotographen *Marc Erwin Babej*.
[100] S. *Der Spiegel* Ausgabe Nr. 17/2004 vom 19.04.2004, S. 186 unter „Medizin“: Die neue Rassendebatte.
[101] S. zur Wissenschaftsfeindlichen Haltung dieser Position: **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ - Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Bedrohung-der-Wissenschaftsfreiheit-durch-Verfassungsschutz.pdf

rassistisch eingestuft werden kann! Zu dieser Art von Diskriminierung neigt die politische Linke ohnehin, indem sie ihre politischen Feinde in einer Weise bekämpft wie ein klassischer Rassist Angehörige von als minderwertig angesehener Rassen. Man kann dabei von einer Übertragung von Rassenkategorien zur Bekämpfung politischer Gegner sprechen, was bei der politischen Linken zu „einer Übertragung der Rassenideologie auf soziale Gruppen“[102] führt. Als derartige „soziale Gruppe“ erscheinen dann die Deutschen, in Sonderheit die aus multirassistischen Gründen der ideologie-politischen Segregation, also der von der Linken befürworteten ideologischen Apartheid, unterworfene Gruppe der „deutschen Rechten“.

Ganz können allerdings Vertreter der politischen Linke die rassistische Komponente ihres Kampfes (gegen rechts) nicht mehr verbergen: So regt sich etwa die Vorsitzende der staatlich subventionierten Amadeu-Antonio-Stiftung im Juli 2015 darüber auf: „Im Osten gibt es gemessen an der Bevölkerung noch immer zu wenige Menschen, die sichtbaren Minderheiten angehören, die zum Beispiel schwarz sind“. Für diese Multirassistin ist es daher „die größte Bankrotterklärung, daß (seit der deutschen Wiedervereinigung, *Anm.*) ein Drittel des Staatsgebiets weiß“ geblieben sei.[103] Der SED-Funktionär *Gregor Gysi*[104] kommt bei einem Aufruf zum „Kampf gegen Nazis“ (wahrscheinlich zur Verhinderung der Demonstrationsfreiheit) unvermittelt bei seinem dabei gemachten Eintreten für die zu legalisierende Masseneinwanderung zu der Aussage, daß „die Deutschen aussterben“, weil auch „Nazis“ für nicht genügend Nachwuchs sorgten, so daß jährlich mehr Deutsche sterben als geboren werden. Dies soll wohl die Masseneinwanderung verständlich machen, wobei der dabei implizierte Bevölkerungsaustausch vom SED-Funktionär als „Glück“ angesehen wird. Es wäre schöner „ohne Nazis“ (womit wohl gemeint ist: ohne Deutsche) zu leben, was ja interessanter Weise für „Vielfalt“ steht, die dann erkennbar nicht die weltanschaulich-politische meinen kann, sondern rassenpolitisch konzipiert ist: Die „Germanen“ (Aristokraten) wären dann nicht mehr durch die Romano-Gallier (Bürgertum) überwunden, wie dies der Rassentheorie zur Französischen Revolution zugrunde lag, worauf *Karl Marx* seine Klassenkampftheorie aufgebaut hat, sondern eben durch andersgeartete „Vielfalt“ (dem wirklichen Weltproletariat), was danach wohl „Demokratie“ verwirklicht.

Bemerkenswerter Weise soll dabei diese Demokratieverwirklichung durch Einwanderer erfolgen, deren politische Tradition für die Unterentwicklung und Despotie gesorgt hat, vor der sie gerade fliehen! Wobei dann gerade die massenhafte Einwanderung dafür sorgen wird, daß die für Unterentwicklung und Despotentum stehende politische Kultur im „Bundesgebiet“ als Weltprovinz implantiert werden wird. Aber der Demokratiebegriff der politischen Linken war ja schon immer ein spezifischer,[105] wie sich an deren Staat, der Deutsche Demokratische Republik mit antifaschistischem Schutzwall (gegen rechts) belegen läßt.

Ausblick: Multirassistische Rückkehr zur „DDR“

Diskriminierungssysteme, wie man dies in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend im „Kampf gegen rechts“ und der damit verbundenen Ausgrenzung ideologie-politisch unerwünschter Deutscher, wenn nicht gar der Deutschen an sich vorfindet, haben

---

[102] S. *Stéphane Courtois et al.*, Schwarzbuch des Kommunismus, 2000, S. 701 zur Erklärung des sog. Autogenozids in Kambodscha.

[103] S. Nachweis bei *Jürgen Elsässer*, Die Deutschenhasser kommen, in: *Compact*, September-Ausgabe 2015, S. 11 ff., 13, l. Sp.

[104] S. http://www.sezession.de/50575/gregor-gysi-zum-glueck-sterben-die-deutschen-aus.html

[105] S. dazu den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratie-konzeption der sozialistischen Linken**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-2.pdf

notwendigerweise die Tendenz, den eine normale Demokratie kennzeichnenden Parteienpluralismus in ein Einparteiensystem überzuführen. Haben nämlich die Diskriminierten, denen das Wahlrecht formal nicht mehr entzogen werden kann, eine Konkurrenzpartei zur Auswahl, dann hat allein die Existenz einer realistischen (potentiellen) Wahlalternative eine gegen wie auch immer begründete Diskriminierung wirkende Tendenz. Selbst in dem bundesdeutschen Demokratievorbild USA konnte das von *Krieger* als „Rassenrecht" beschriebene Segregationsrecht nur durch die Errichtung faktischer Einparteiensysteme durch die *Democratic Party* verwirklicht werden (s. S. 293 ff.). Diese faktischen Einparteiensysteme im Süden der USA ergaben sich durch den Rückzug der *Republican Party*, welche sich vor allem aus Erwägungen der auf den Gesamtstaat USA bezogener Wahltaktik keinen Vorteil [106] mehr versprochen hat, für die Interessen der Afroamerikaner in den Südstaaten einzutreten. In dieser Haltung der *Grand Old Party* wirkte aber auch die Ambivalenz des Abolitionismus nach, der sich zwar gegen die Sklaverei aussprach, aber durchaus auch rassistisch motiviert sein konnte, indem er auf Abschaffung des privatrechtlichen Sklaveneigentums als Voraussetzung der polizeirechtlichen Abschiebung der Negerbevölkerung abzielte.

Vor allem kam hinzu, daß die *Republican Party* in den Südstaaten bei der weißen Mehrheitsbevölkerung als die Partei *Lincoln*s diskreditiert war, welche bei besatzungspolitischer Entrechtung der Führungsschicht des Südens für die Errichtung von Militärregierungen verantwortlich zeichnete, die vor allem nicht besonders befähigte Afroamerikaner an die Regierung der besiegten Südstaaten gebracht hatten: „*The trauma of Republican Reconstruction left the … region with an implacable, and seemingly unquenchable, hatred for everything black, federal, liberal and Republican. For eighty years the Solid South was almost completely Democratic in politics*."[107] Man muß dabei vor Augen haben, daß mit dem von der republikanischen Mehrheit im US-Kongreß verabschiedeten Reconstruction Act vom 2. März 1867 [108] die demokratisch gewählten Regierungen der besiegten Südstaaten abgeschafft und durch Militärdiktaturen der US-Bundesregierung ersetzt wurden. Dieses Gesetz erkannte weiten Teilen der weißen Südstaatenbevölkerung das Wahlrecht ab und sprach es aber neben den Afroamerikanern den nordstaatlichen Umerziehern (den sog. *Scalawags* und *Carpetbaggers*) zu. Als sich die besiegten Südstaaten, die dem 13. Verfassungszusatz (entschädigungslose Abschaffung der Sklaverei) ohne Vorbehalte zugestimmt hatten, gegen den 14. Verfassungszusatz (Einführung des Wahlrechts für Afroamerikaner bei vorübergehender Aberkennung des Wahlrechts für Südstaaten-„Rebellen") aussprachen, erklärte der US-Kongreß, daß die Südstaaten nicht Teil der USA wären: also genau das, wofür die Südstaaten gefochten hatten, ihnen aber von den Nordstaaten durch Sezessionskrieg verweigert worden war! Auf diese Weise kam dann die verfassungsändernde Mehrheit im US-Kongreß und bei den Staaten[109] zustande. Die Südstaaten konnten dann jeweils aufgrund von Wahlen, welche maßgebliche Teile der weißen Südstaatenbevölkerung vom Wahlrecht ausschloß, als Voraussetzung für die Abschaffung der jeweiligen US-Militärdiktatur erst jeweils wieder den USA beitreten, wenn sie den abgelehnten Verfassungszusatz akzeptierten.

---

[106] S. zu dieser Entwicklung *David Brown* / *Clive Webb*, Race in the American South. From Slavery to Civil Rights, 2007, S. 184 ff., insbesondere S. 188 f.

[107] S. *Feldman*, a. a. O., S. XVIII: „Das Trauma des republikanischen Wiederaufbaus hinterließ in der … Region einen unerbittlichen und scheinbar unstillbaren Haß auf alles Schwarze, föderale, liberale und republikanische. Achtzig Jahre lang war der Solide Süden in der Politik fast vollständig demokratisch."

[108] S. zum folgenden die Ausführungen bei *Kennedy* / *Kennedy*, a. a. O., S. 167 ff.

[109] Nach Article V. der US-Verfassung erfordert deren Änderung die Zustimmung von 2/3 der Abgeordneten und Senatoren des US-Kongresses und die Zustimmung von ¾ der Bundesstaaten aufgrund parlamentarischer Abstimmung; s. dazu auch den 13. Teil der Serie zur Europakritik: **Die USA als Europavorbild? Überlegungen zum sog. amerikanischen Sezessionskrieg**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/03/EuropKritik13-USA.pdf

Diese verfassungsrechtlichen Manipulation und besatzungspolitischen Maßnahmen, die zur letztlich verfassungswidrigen Erzwingung der Zustimmung zum 14. Verfassungszusatz zur US-Verfassung geführt hatten, führte nach Abschüttelung des Besatzungsregimes in den Südstaaten zu einer bleibenden Diskreditierung der *Republican Party* unter der weißen Mehrheitsbevölkerung. Diese Situation ist vergleichbar mit der Situation, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Diskreditierung des Nazismus führte. Dies wirkt sich insoweit verhängnisvoll aus, weil dies als Vorwand benutzt wird, zugunsten eines potentiellen Linksstaats eine den weltanschaulich-politischen Pluralismus sichernde politisch rechte Alternative zu diskreditieren, was aber zum Zwecke der Herbeiführung eines virtuellen Einparteienregimes der Demokraten benötigt wird. Diese Methodik lebt davon, den historischen National-Sozialismus als politisch „rechts" einzustufen, was allerdings nicht dem Selbstverständnis der maßgeblichen Führungskräfte dieser Richtung entsprochen hat,[110] wie man nicht zuletzt an der Reaktion des Parteiführers angesichts seines absehbarer Scheiterns erkennt; dieses führte er darauf zurück, „vergessen (zu haben), auch den Schlag gegen rechts zu führen. Das ist unsere große Unterlassungssünde."[111] „In der Tat stand die einzig wirkungsvolle Opposition gegen Hitler, die durch konservative und z. T. auch monarchistische Kräfte wie Beck, Halder, Oster, Witzleben, Goerdeler, Popitz, Yorck, Hassell usw. repräsentiert war, rechts von Hitler",[112] was ja die Schwierigkeiten erklärt, den die amtliche Bewältigungspolitik mit dem 20. Juli[113] hat.

Diese ideologische Verortung hat letztlich schon der ideologie-politisch diesbezüglich sicherlich unverdächtigte *Sebastian Haffner* vorgenommen: „Von ihr (d.h. von der Militäropposition des 20. Juli, *Anm.*) aus gesehen stand *Hitler* links. Das gibt zu denken. *Hitler* ist keineswegs so leicht als extrem rechts im politischen Spektrum einzuordnen, wie es viele Leute zu tun gewohnt sind."[114] Wobei man spezifizieren müßte: Wie es die amtliche Politik mit ihren Ideologiekontrollinstrumenten Verfassungsschutz, politische Bildung und sozialisiertes Rundfunksystem zu tun gewohnt ist. Letztlich finden sich alle Kernelemente, die dem Nationalsozialismus berechtigterweise zum Vorwurf gemacht werden, im klassischen Sozialismus ideologisch vorgezeichnet,[115] so daß es rechtsstaatlich betrachtet ziemlich verfehlt ist, die „Vergangenheitsbewältigung" zur Unterdrückung der Deutschen durch Ausschaltung von politischen Optionen mit zunehmend rassistischen Implikationen „gegen rechts" zu richten. Dies gilt selbst dann, wenn die Bewältigung- und Gegenentwurfsideologie recht hätte und der NS tatsächlich als (ausschließlich) rechts einzustufen wäre, weil sich eine politisch rechte

---

[110] S. dazu die Ausführungen zur Sozialismusbewältigung: https://links-enttarnt.de/artikeluebersicht-sozialismusbewaeltigung als Einstieg zur speziellen Problematik sei auf den 21. Teil verwiesen: **„Nationalsozialismus als konsequentere Sozialdemokratie"**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/07/SoziBwltg-XXI-NSSozdem.pdf

[111] So *Adolf Hitler,* 1945 zitiert bei *R. Zitelmann*, Hitler - Selbstverständnis eines Revolutionärs*,* 1987, S.457; *Hitler* sah demnach sein politisches Scheitern darin begründet, nicht entschieden „gegen rechts" vorgegangen zu sein: ein Vermächtnis für den bundesdeutschen Antifaschismus, welcher sich auf diese Weise auch noch als rassistisch entpuppt.

[112] S. *Zitelmann*, a. a. O., S. 451.

[113] S. dazu: **20. Juli 1944: Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen" Widerstand gegen den Nationalsozialismus**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/20.-Juli-Schwierigkeiten.pdf

[114] S. *Sebastian Haffner*, Anmerkungen zu Hitler, S. 60; s. dazu auch den 22.Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Einordnung des sozialistischen Nationalismus**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/08/SoziBwltg-XXII-sozNatiolism.pdf

[115] So in der Einführung zum einschlägigen Buch des Verfassers: Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 2015
http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1430238795&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Flburner

Option eben anders darstellen kann denn als NS; dies wird auf der linken Seite des politischen Spektrums ganz selbstverständlich so zugestanden, indem eine mit der zentralen Diktaturpartei rechtlich identische Linkspartei als demokratisch im bundesdeutschen Sinne anerkannt wird (oder liegt der Unterschied darin begründet, daß damit auch die Blockparteien legitimiert werden können). Eine Zurechnung allein aus Gründen einer (angeblichen) „ideologischen Wesensverwandtschaft“ [116] muß sich dementsprechend vorhalten lassen, mit Zurechnungskategorien zu operieren, die doch ziemlich nahe an den Rassismus als Form einer Kollektivhaftung heranführen. Aus der „Bewältigung“ mit sicherlich legitimen Aspekten wird dann sehr schnell doch so etwas wie ein Bewältigungsrassismus! Dieser läßt dann auch den „Gegenentwurf“ zum Rassismus rassistisch werden.

Amtliches Kampfmittel zur Herbeiführung einer virtuellen Einheitspartei von Demokraten ist dementsprechend die vor allem geheimdienstliche Bekämpfung des sog. „Rechtsextremismus“, [117] die mittlerweile ganz selbstverständlich in einen allgemeinen amtlichen „Kampf gegen rechts“ [118] überführt wurde, womit alles, was nicht vom US-Militärregime im besetzen Westdeutschland lizenziert worden ist oder wäre, zu Lasten der Deutschen und ihrer Freiheit (Auswahl von zumindest potentiellen Optionen) aus der Politik ausgeschlossen werden soll, was mittlerweile soweit geht, daß zweifelhaft erscheint, ob eine politisch rechte Ansicht in der nur „freiheitlichen“ BRD überhaupt noch erlaubt ist.[119] Die Einparteien-Regime in den Südstaaten der USA, dem impliziten Bezugspunkt der bundesdeutschen „Bewältigung“, die den demokratischen Prozeß auf den privatrechtlich (vereinsrechtlich) verstandenen innerparteilichen Nominierungsprozeß der *Democratic Party* reduzierten, haben dann zur vom US-Supreme Court aus föderalen Erwägungen abgesegneten politischen Entrechtung der Afroamerikaner geführt: „Allen Farbigen, nicht nur denjenigen, welche die offiziellen Wahlrechtsbedingungen nicht erfüllen, wurde damit gesetzlich die Teilnahme an die Vorwahlen verwehrt“ (s. S. 298). Diese schrittweise Ausschaltung der diskriminierten Afroamerikaner an der Wahlbeteilung hat dann wiederum verhindert, daß sich anstelle der bei der Mehrheit diskreditierten *Republican Party* eine alternative Richtung durchsetzen konnte wie sich dies vorübergehend mit den „Populisten“ abzuzeichnen schien. Letzteres stellt bekanntlich ein Begriff dar, von dem die bundesdeutschen „Demokraten“ auch nichts wissen wollen, da dies einer alternativen Richtung[120] zum Durchbruch verhelfen könnte und somit dem virtuellen Einparteiensystem der Demokraten entgegenwirken würde. Erst als in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die Demokraten zur Partei der Afroamerikaner avancierten, konnte sich schrittweise die *Republican Party* im Süden der USA als - in der Tendenz - Partei der Weißen reetablieren, indem diese Partei in einer nichtrassistischen Weise die Prinzipien formuliert, die einst von den Südstaatlern zur Aufrechterhaltung des *Solid South* gegen bundesstaatliche Maßnahmen vertreten worden waren wie föderalistische Ablehnung von weiteren Kompetenzen für den Bundesstaat und Befürwortung einer radikalen Marktwirtschaft.

---

[116] S. zu dieser Kategorie als „Argument“ für ein Parteiverbot den 12. Teil der Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotsgrund** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/07/VerbKrit12.pdf

[117] S. zur eigenartigen Bestimmung eines „Rechtsextremisten“, s. den Beitrag von *Michael Wiesberg*, **Wie erkennt man einen Rechtsextremen? Dienst an der Begriffswaffe in der „wehrhaften Demokratie“** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Wie-erkennt-man-einen-Rechtsextremen.pdf

[118] S. dazu kritisch: *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung. Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts, Göttingen 1998.

[119] S. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf

[120] S. zu den Chancen einer wirklichen Oppositionspartei in der Bundesrepublik Deutschland den Beitrag des Verfassers: **Alternative für Deutschland? Braucht Deutschland eine eurokritische Partei? oder: Wird der parteipolitische Pluralismus abermals am „Kampf gegen rechts“ scheitern?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Alternative-fuer-Deutschland.pdf

Wie demnach schon das amerikanische Vorbild zeigt, können faktische Einparteiensysteme auch ohne (förmliche) Verbote von konkurrierenden Parteien etabliert werden. In der Bundesrepublik Deutschland hat der dem *racial imperative* gehorchende „Kampf gegen rechts" die Tendenz, die etablierten Parteien zu einem Parteienkartell von „Demokraten" [121] zusammenzuschweißen. Diese Kartellisierung geht dann dahin, den normalen Mechanismus einer freien Demokratie außer Kraft zu setzen, nämlich die Souveränität des Volks durch die unbegrenzte Wahlmöglichkeit aufgrund einer freien Auseinandersetzung zwischen einer jeweils expliziten linken und rechten Strömungen[122] zu verwirklichen. Die vom rassischen Segregationsrechts des bundesdeutschen Demokratievorbilds USA inspirierten Manipulationen an dem für Demokratie stehenden Gleichheitssatz, die Richter *Leibholz* in die bundesdeutsche Verfassungspraxis eingeführt hat, beeinträchtigen allerdings zunehmend die Chancen einer außerhalb des Parteienkartells der „Gesamtdemokraten" stehenden Oppositionspartei, was die Kartellwirkung des etablierten Parteiensystems in Richtung einer zumindest virtuellen demokratischen Einheitspartei erhöht. Es etabliert sich stattdessen eine „Mitte" als Obrigkeit,[123] was die Gefahr der Etablierung einer „defekten Demokratie"[124] mit sich führt.

Vor allem die Durchsetzung einer umfassenden Gleichheitskonzeption, wie sie vom Multirassismus verkündet wird, benötigt letztlich ein zumindest „moderates" Einparteienregime. Da die vom vorbildlichen Westen rezipierten Elemente wie Rassentheorie und Demokratie üblicherweise in Deutschland eine sozialistische Radikalisierung zu erfahren pflegen, wie schon an der Radikalisierung der an sich eher konservativen Werten verpflichteten amerikanischen Segregationsgesetzung durch das NS-Regime mit seiner zentralen antisemitischen Stoßrichtung zu erkennen ist, bietet sich zur Umsetzung des *racial imperative* eine Rückkehr zu einer Art „DDR" an. Deren Existenzberechtigung ist ja von politisch linker Seite bereits in einer Weise begründet worden, die als gegen die Abstammungsdeutschen gerichtet multirassistisch ausgemacht werden kann: „... meine Zuneigung (zum Kommunismus, *Anm.*) galt und gilt ... jenen inneren Schönheiten, die sich hinter äußerer Häßlichkeit verbergen: dem unvergessenen Beitrag der Kommunisten zur Niederwerfung und Zerkleinerung des Deutschen Reiches; dem Ausbau der Mauer und der Vertiefung des Sperrgebiets; der Etablierung eines Regiments, das dem Gesindel, welches einst die Stammtische und Leserbriefspalten zwischen Rostock und Suhl so beherrscht wie heute zwischen Flensburg und Passau, die freie Meinungsäußerung verbietet."[125] Das Verbot der Meinungsfreiheit für die abstammungsmäßig, also biologisch belastete Deutschen, die nach der Erkenntnis des BGH in Vergangenheit „verstrickt" sind und damit ihre Freiheit „verwirken" (offenbar auch außerhalb des Verfahrens nach Art. 18 GG), kann mit der umfassenden Gleichheitskonzeption in Einklang gebracht werden, wenn man Gleichheit und damit Demokratie dann verwirklicht sieht, wenn

---

[121] Daß dieses Kartellparteiensystem das eigentliche Schutzgut der besonderen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption darstellt, wird im 9. Teil der Parteiverbotskritik behandelt: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/12/VerbKrit9-1.pdf

[122] S. dazu die Veröffentlichung des Verfassers: Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte, 2010. http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1430239733&sr=1-2&keywords=Konsensdemokratie

[123] S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Politische Mitte als Obrigkeit - Rückgewinnung des Demokratischen durch Etablierung einer politischen Rechten** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Politische-Mitte-als-Obrigkeit.pdf

[124] S. dazu den 18. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Geheimdienst gegen die Opposition – Die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg zu einer defekten Demokratie?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-18.pdf

[125] S. *H. L. Gremliza*, in: *konkret 6 / 98*, S. 9, dem Herausgeber dieser Zeitschrift als Eigenzitat aus einer früheren Veröffentlichung bezeichnet.

alle gleich, d.h. (natürlich) demokratisch denken - und nach Möglichkeit auch (rassisch) gleich[126] aussehen, was man dann bemerkenswerter Weise „Vielfalt“ nennt. Genau dies ist der Ansatz, welcher in einem anderen Kontext mit der „Deutschen Demokratischen Republik“ umgesetzt worden war. Diese Gleichheitsvorstellung ist vor allem mit Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 als „Boykotthetze gegen demokratische Politiker“[127] zum Ausdruck gekommen, der den bei rechtstaatlicher Betrachtung als Schutz vor staatlichen Maßnahmen ausgestalteten Gleichheitssatz (vgl. Art. 3 GG) als schließlich vor allem strafrechtlich sanktionierte Verpflichtung der Bürger ausgestaltet hat, nicht zu diskriminieren. Da vor allem die Ausübung des freien Wahlrechts „Diskriminierung“ (der nicht gewählten B- … bis Z-Parteien gegenüber der gewählten A-Partei) bedeutet, folgte aus dieser Gleichheitskonzeption die Einheitsliste der Demokraten, so daß die „Diskriminierung von Demokraten“ und damit der „Demokratie“ durch das freie Wahlrecht ausgeschlossen wurde.

Vergleichbare Ansätze in der Bundesrepublik Deutschland sollten nicht verwundern, haben doch BRD und „DDR“ den gleichen besatzungspolitischen Ausgangspunkt, nämlich die unter dem Vorwand der NS-Bekämpfung vorgenommene Ausschaltung einer rechten politischen Option.[128] Eine DDR-ähnliche Gleichheitskonzeption wird dementsprechend durch ideologie-politisch motivierte Verbotsmaßnahmen umgesetzt, die letztlich auf die Gleichheit des (demokratischen) Denkens gerichtet sind und im Bereich der zunehmend einem *racial imperative* unterstellten „Bewältigung“ bereits zur Abschaffung der Meinungsfreiheit geführt haben. Schon das Verbot von Vereinen aufgrund der Vertretung falscher ideologischer Ansichten, wie es für die bundesdeutsche Rechtspraxis kennzeichnend[129] ist, ist in der Tat nur auf einer ähnlichen Konzeption möglich wie sie dem Grundrechtsverständnis kommunistischer Staaten zugrunde gelegen ist.[130] Unmittelbar mit dem Fall des doch so demokratisch erhebenden „antifaschistischen Schutzwalls“ setzten schon Forderungen ein, die Meinungsfreiheit in Deutschland noch weiter abzuschaffen, was mit „antifaschistischen“ Parolen zum Ausdruck kommt, wonach „Faschismus“, d.h. alles außerhalb des virtuellen Einparteiensystems von (Links-)Demokraten zum Ausdruck gebrachte „keine Meinung, sondern ein Verbrechen“[131] sei. Die Diskriminierung von rechts aufgrund der gesetzlich bezweckten Abschaffung derselben zugunsten von Buntdemokraten durch das sog. Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) atmet bereits den Geist einer neuen „deutschen demokratischen Republik“.[132] Zum Ausschluß der Träger „rechtsradikalen Gedankenguts“ aus

---

[126] Diese Idee ist tief verankert in linken Untergrundströmungen Ostasiens, s. dazu den 15. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Chinas langer Weg zum Maoismus – das linke Element in der chinesischen Geistestradition** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-15.pdf

[127] S. zum entsprechenden Strafrecht der SBZ / DDR die Darstellung von *Wolfgang Schuller*, Das politische Strafrecht in der DDR 1945-1955, Hamburg 1968, insbesondere S. 56 - 101.

[128] Diese Tatsache hat wesentlichen den Aufstand vom 17. Juni geprägt, der deshalb zunehmend verdrängt werden muß: **17. Juni 1953: Das (deutsche) Volk gegen links - die DDR als BRD-Zerrspiegel und ihre Einordnung in die politisch linke Tradition Deutschlands**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Das-Volk-gegen-links.pdf

[129] S. dazu den 3. Teil der Parteiverbotskritik: **Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-3.pdf

[130] Vgl. dazu die Fragestellung bei *E.-W. Böckenförde*, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, 1967, S. 48 f., 104 f.

[131] S. dazu den Beitrag von *Gisa Pahl* zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung gerichtete Bestrebungen**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Achtung-von-Menschenrechten.pdf

[132] S. zur Möglichkeit, das Grundgesetz im Sinne der DDR-Verfassung von 1949 fortzuentwickeln den 9. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die DDR-Verfassung von 1949 – Warnung vor einer linken Fortentwicklung des Grundgesetzes**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/VfgDisk9-DDR49.pdf

dem Diskriminierungsverbot, bzw. die geradezu gebotene Diskriminierung von Abstammungsdeutschen, die nicht richtig bewältigen und daher ihre zur Meinungsfreiheit berechtigende „Verstrickung“ nicht entknoten, läßt sich allerdings sogar (gewissermaßen) systemimmanent kritisieren: „Diese Begründung (des Gesetzgebers die weltanschauliche Diskriminierung nicht zu verbieten, *Anm.*) steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, daß Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hierauf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch“.[133] Diese Kritik ist zutreffend, wenn man unterstellt, daß die Gesetzgebung rechtsstaatlich und nicht im Kontext des *racial imperativ* sozialistisch motiviert ist, wovon man aber gerade in Deutschland aufgrund der unbewältigten sozialistischen Vergangenheit nicht ausgehen sollte.

Der sozialistische Gedanke, wonach das für eine Demokratie sicherlich grundlegende Diskriminierungsverbot unvermittelt beim Handeln von Privaten Anwendung findet, läßt sich noch steigern und vor allem multirassistisch instrumentalisieren. Ein nicht nur ideologisches, sondern biologie-politisches Vorbild dafür kann dann in Paraguay gefunden werden. Dort war unter der von 1814 bis 1840 währenden Diktatur des Links-Jakobiners *José Gaspar Tomás Rodríguez de Francia* (1766-1840)[134] den Angehörigen der weißen Oberschicht verboten, untereinander zu heiraten und diese waren stattdessen von Staatswegen bei Sanktion Landesverweisung gehalten, sich Ehegatten unter Indios, Mulatten und Schwarzen zu suchen,[135] womit im Rahmen des *racial imperative* der multirassistische Gegenentwurf zur zeitgenössischen Rassengesetzgebung der USA formuliert wurde. Ein jüngstes Beispiel für eine derartige Politik, die dabei nicht mit Verboten, sondern mit Begünstigungen operiert, findet sich in der marxistischen Volksrepublik China, die Heiraten zwischen Han-Chinesen und Uiguren massiv fördert, indem eine derartige rassisch-religiöse Mischehe zu einem doppelten Jahreseinkommen[136] führt.

An diesem jüngsten Beispiel einer positiven marxistischen Rassenpolitik läßt sich wohl plausibel die Behauptung aufstellen: Wenn überhaupt etwas derzeit eine multirassistisch umformulierte „Rassengesetzgebung“ im Sinne des jakobinischen Diktators aus Paraguay begründen könnte (welche konkret dann mehr mit Begünstigungen als mit Verboten oder Geboten arbeitet), dann wäre dies die marxistische Grundrechtskonzeption, die sich dagegen richtet, daß Bürger „diskriminieren“, was etwa anhand einer Eheschließung mit einem gleichrassigen Partner „bewiesen“ werden könnte: Während nach nichtmarxistischem Verständnis das Diskriminierungsmerkmal „Rasse“ den Staat, vertreten durch den Standesbeamten, verbietet, deswegen etwa die Eheschließung einer Thailänderin mit einem Abstammungsdeutschen abzulehnen, darf sich ein Bürger selbst natürlich dafür aussprechen, daß er eine Thailänderin sexuell nicht attraktiv fände und eine derartige Person niemals heiraten würde. Bezeichnender Weise sieht der öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst

---

[133] S. *Beate Rudolf* / *Matthias Mahlmann*: Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f.

[134] S. dazu https://en.wikipedia.org/wiki/Jos%C3%A9_Gaspar_Rodr%C3%ADguez_de_Francia
Im dürftigen deutschsprachigen Wikipedia-Eintrag:
http://de.wikipedia.org/wiki/Jos%C3%A9_Gaspar_Rodr%C3%ADguez_de_Francia
ist der hier interessierende Vorgang gar nicht erwähnt!

[135] S. *David Landes*, Wohlstand und Armut der Nationen, 1999, S. 341; dies hat in mehrfacher Hinsicht einen Sonderweg Paraguay kreiert, in dem das indianische Guaraní auch von der weißen Bevölkerung beherrscht wird; gerade dieser Sonderweg zeigt, daß auch erzwungene Rassenmischung nicht den Weltstaat herbeiführt, weil sich der Prozeß eben unterschiedlich gestalten würde; die spezifische Rassenmischung würde dann jeweils einen nationalen Sonderweg herbeiführen!

[136] S. *Petra Kolonko*, Ein doppeltes Einkommen für eine Mischehe. China will in Xinjian Heiraten zwischen Han-Chinesen und Uiguren massiv fördern, in: *FAZ* vom 4.09.2014, S. 6.

(„Verfassungsschutz“) in einer derartigen Aussage einen Verstoß gegen das „Menschenbild des Grundgesetzes“,[137] welches danach eine multirassistische Verpflichtung zu gebieten scheint. Der NRW-Inlandsgeheimdienst folgt dabei erkennbar nicht dem rechtsstaatlichen, sondern dem marxistischen Verfassungsverständnis, das zwar noch kein Heiratsverbot gleichrassiger Partner aufstellt, aber amtlich ein multirassisches Eheschließungsgebot zumindest ideologie-politisch (wenngleich noch nicht finanziell gefördert) nahelegt. Dies ergibt sich auch aus einer geheimdienstlichen „Fairständnis“-Kampagne auf Bundesebene, in der ein staatliches Propagandaposter gezeigt wurde, auf dem ein abstammungsdeutscher Junge ein Negermädchen küßt: Zumindest jemand, welcher derartiges kategorisch ausschließt, scheint dann zumindest bei einer derartigen offen „gleichheitswidrigen“ und damit eigentlich verbotenen Meinungsbekundung ein „Verfassungsfeind“ zu sein. Dagegen wird diese Vorwurfskategorie bei demjenigen entfallen, welcher öffentlich behauptet, Blondinen unattraktiv zu finden und mit diesen sexuell nichts zu tun haben zu wollen: Die multirassisch verstandene Menschenwürde oder das multirassistisch verstandene „Menschenbild des Grundgesetzes“ wäre dann garantiert nicht verletzt, weil dies erkennbar lediglich auf unvermischte Abstammungsdeutsche („blauäugig und blond“) abzielte, die man ja diskriminieren darf, wenn nicht gar, sozialistisch radikalisiert, diskriminieren muß, sehen sie doch so aus, wie sich dies ein System gewünscht hatte, zu dem die BRD bzw. ihr Grundgesetz als „Gegenentwurf“ steht.

Nichts belegt besser die multirassistische Umformulierung des vom bundesdeutschen Inlandsgeheimdienst „geschützten“ Gleichheitssatzes und die Wirksamkeit des durch Unterwerfung unter dem Westen operabel gemachten *racial imperative* im „neuen Typ der demokratischen Staatsform“. Die Kontinuität mit der Ideologie des Rassismus und Demokratie verbindenden *Anglo-Saxonism* ist dabei auch in seiner nunmehr zum Multirassismus umgewandelten Form noch unverkennbar. Auch die Abschaffung der Meinungsfreiheit geht dabei logisch einher mit der (multirassistischen) Abschaffung der Rassen: Wenn nämlich die mit Artikel 3 Abs. 3 GG verbotene Rassendiskriminierung verbietet, überhaupt die Existenz von Rassen bei Menschen anzuerkennen, dann liegt es nahe, aus dem Verbot der religiösen und politischen Diskriminierung aufgrund desselben GG-Artikels zu schließen, daß es gar keine unterschiedlichen Religionen und politischen Anschauungen geben dürfe! Wenn entsprechend sozialistischen Vorgaben alle Menschen gleicher Weltanschauung, eventuell auch gleicher Religion - etwa Anhänger eines mit dem Judentum kompatibel gemachten islamisierten Christentums[138] - sind und nach Möglichkeit auch noch rassisch gleich aussehen, kann dann in der Tat nicht mehr diskriminiert werden!

Rückkehr zur Versklavung?

Wohin die in Deutschland zu erwartende sozialistische Rezeption und damit Radikalisierung des Multirassismus im Extremfall, d.h. wenn ihr nicht rechtsstaatlich-demokratisch, also letztlich von rechts erfolgreich entgegengetreten wird, kann man vielleicht daran erkennen, daß die staatliche Ideologieproduktion des Inlandsgeheimdienstes neuerdings Islamfreund-lichkeit als Verfassungsgebot erzwingen will.[139] Deshalb wurde schon die politisch rechts stehende Bürgerbewegung *Pro Köln* in derartigen amtlichen Bürgerbeobachtungsberichten des Landes

---

[137] S. *VS-Bericht NRW 1996* über das Jahr 1995, S. 140.

[138] Daß die bundesdeutsche Religionspolitik in diese Richtung wirkt, wird in dem fünfteiligen Betrag des Verfassers zur Zeitschrift *Etappe*, **Staatliche Transzendenz in der BRD** dargelegt: https://etappe.org/schuesslburner/

[139] S. dazu den 23. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Protoislamische Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/Surrog23-IslamfrkVS.pdf

Nordrhein-Westfalen, den sogenannten „Verfassungsschutzberichten“, mit dem staatlichen Begriffsschrott „Rechtsextremismus“ überzogen[140] und damit dem mündigen Bürger wegen „Anzeichen des Verdachts“ (Verdachtsverdacht) sogenannter „Verfassungsfeindlichkeit“ amtlich nicht zur Wahl empfohlen. *Pro Köln* bzw. *Pro NR*W habe sich den „Islam als Feindbild“ auserkoren und würde nicht zwischen (dem guten) Islam und (dem bösen) Islamismus unterscheiden. Entsprechend dem in die sozialistische Ideenangleichung des „Antifaschismus“ überführenden amtlichen *racial imperative* darf man sich nämlich nur die deutsche politische Rechte als Feind aussuchen und muß dabei selbstverständlich nicht zwischen „rechts“ und „rechtsextrem“ unterscheiden, weil ja schon „rechts“ zumindest nicht gut ist! Politisch motivierte Anschläge, die mit einem als „rechts“ eingestuften Slogan gerechtfertigt werden, darf man dann, Menschenwürde hin oder her, der „Rechten“ insgesamt zurechnen, während es strikt verboten ist, dem Islam die horrenden Verbrechen von als „islamistisch“ eingestuften Organisationen und Personen zuzurechnen: Dies wäre „islamophob“, also der Psychiatrie bedürftig, während eine Anti-Rechts-Phobie als völlig normal und gar als verfassungsrechtlich geboten angesehen wird.

Mit der amtlichen Hochideologisierung des Islam durch den bundesdeutschen Inlandsgeheimdienst zum bundesdeutschen Verfassungswert, was zu einer islamfreundlichen Religionspolitik[141] überführt, schließt sich der hier dargestellte geschichtliche Kreis, in dem Entwicklung und Metamorphose des Rassismus von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen „Kampf gegen Rechts“ eingebettet ist. Dieser Entwicklung war die Rezeption des islamischen Sklavenrechts durch die europäischen Kolonialmächte ab dem 15. Jahrhundert (zuerst durch Portugal und Spanien) vorausgegangen. Am Islam (Unterwerfung) als der eigentlichen Versklavungsreligion der Weltgeschichte - das „größte und langlebigste sklavistische System der Weltgeschichte“ -[142] mußten sich die Westeuropäer bei Aufnahme des transatlantischen Sklavenhandels orientieren, da ihr Rechtssystem auf eine derartig massive Versklavung mit rassentheoretischer Ausrichtung nicht eingestellt war und die Versklavung der Negerbevölkerung mit der in päpstlichen Bullen zum Ausdruck gebrachten Verpflichtung belastet war, bei einer Konversion zum Christentum den Sklavenstatus zu beenden, so daß das Christentum als Befreiung erfahren würde. [143]

Ob dagegen das Institut der Sklaverei im Islam zwischenzeitlich wirklich abgeschafft ist, kann als zweifelhaft eingestuft werden. Immerhin wird in einer jüngsten Stellungnahme islamischer Gelehrter zum Vorgehen des sog. Islamischen Staates (ISIS) im Irak und Syrien (ähnliches gilt für islamistische Gruppierungen in Afrika, für die die Bücherverbotsgruppe *Boko Haram* steht), die wie selbstverständlich zur Versklavung der menschlichen Kriegsbeute zurückgekehrt ist, unter Punkt 12 (in den weiteren Ausführungen als Punkt 13) hervorgehoben, daß die Wiedereinführung der Sklaverei im Islam verboten sei. „Sie wurde durch universellen Konsens aufgehoben.“ [144] Allerdings: „Die maßgeblichen Gutachten moderner islamischer Rechtsgelehrter erklären … die Sklaverei nicht für prinzipiell inhuman, sondern für vorübergehend (sic!, *Anm.*) nicht praktizierbar“,[145] was die Frage aufwirft, ob es sich bei der

---

[140] S. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff.; zu dem Charakter des Rechtsextremismus-Begriffs, s. 13. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz als (Nach-) Zensur – Der Zensurbegriff „Rechtsextremismus“**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/Surrog13-Nachzensur.pdf

[141] S. dazu auch den Beitrag: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Linke Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Linke-Religionspolitik-durch-Verfassungsschutz.pdf

[142] S. *Flaig*, a.a.O., S. 83

[143] S. ebenda, S. 190.

[144] S. http://madrasah.de/leseecke/islam-allgemein/offener-brief-al-baghdadi-und-isis

[145] S. *Flaig*, a.a.O., S. 199.

vorgenannten Erklärung um *taqiyya* (religiös sanktionierte religionspolitische Täuschung)[146] handelt. Das Institut der Sklaverei ist im Islam zu sehr in religiös sanktionierten Rechtstexten[147] festgehalten, so daß eine prinzipielle Abschaffung theologisch kaum möglich erscheint, während im Christentum und auch im Buddhismus die Institution der Sklaverei als weltlich-politische Einrichtung zwar hingenommen wurde, aber keine religiöse Sanktionierung erfahren hat. Es zeigt zumindest die Stärke des *racial imperative* an, daß man trotzdem den Islam, zumindest die Islamfreundlichkeit zum bundesdeutschen Verfassungswert macht! Soll die „Verstrickung" der Deutschen, die der Bundesgerichtshof erkannt hat, auf diese Weise doch noch vollstreckt werden? Vielleicht spricht dieser Islam aber nur die sozialistische Mentalität an, die darauf abzielt, das Individuum zum „zweckmäßigen Organ des Gemeinwesens" (*Nietzsche*) umzubessern, wozu er eine wahrlich sultanische Machtentfaltung nach Art des antifaschistischen DDR-Regimes benötigt, um die „Unterwerfung" (arab. *islam*) herbeizuführen. Dabei sollte aber gerade in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß mit dem russischen Sozialismus, einem wesentlichen Produkt des - in der Tat bewältigungsbedürftigen - deutschen Marxismus, die Sklaverei über die „Militarisierung der Arbeit" tatsächlich zurückgekehrt war. Die Kritik prominenter Gewerkschaftsführer, daß mit dieser „Militarisierung" der Geist der Sklaverei nach Rußland zurückkehren werde, hielt seinerzeit Kriegskommissar *Trotzki* für das „armseligste und elendste liberale Vorurteil". Die Sklavenwirtschaft sei zu ihrer Zeit produktiv gewesen. Unter den russischen Bedingungen sei sie unverzichtbar."[148] Wird man dies dann auch sagen, wenn die Kosten der massiven Staatsverschuldung, die durch den europäischen Währungssozialismus und der Verpflichtung zur Lösung der sozialen Weltprobleme auf (bislang) deutschem Boden ins Astronomische erhöht werden dürften, einmal zur Vollstreckung anstehen?

Überwindung des antideutschen Diskriminierungskomplexes

Um Sklaverei als Ausdruck höchster Diskriminierung, die dann nur noch als rassistische zu rechtfertigen war, bleibend aus der Menschheitsgeschichte auszuschließen, muß man daher dem Gegenprinzip zum Islam Wirkung verschaffen und dieses besteht genau in dem aufgrund des *racial imperative* vom bundesdeutschen Verfassungsschutz bei den Deutschen bekämpften Nationalismus, also in der Existenz unterschiedlicher Nationen, nach *Renan* eine „Garantie der Freiheit, die verloren wäre, wenn die Welt nur ein Gesetz, einen Herrn hätte."[149] Genau aus diesem Grunde hatte *Renan* den „Islamismus" als „die vollkommene Negation Europas"[150] verstanden. Der Staaten- und erst Recht der Völkerpluralismus widerspricht nämlich der islamischen Konzeption der Einheit und Einzigartigkeit Gottes: „Selbst wenn jede Gruppe für sich einen entschieden monotheistischen Glauben hätte, wäre die Menschheit insgesamt polytheistisch, da sie ihre zahlreichen religiösen Richtungen nicht als ein und dieselbe

---

[146] So die Vermutung von *Edgar L. Gärtner*, Kann der Islam vernünftig werden? Kritische Bestandsaufnahme und Ausblick, in: *eigentümlich frei*, Jan. / Febr. 2015, S. 38.

[147] S. Koran 16:71; 30:28: Anerkennung der grundsätzlichen Ungleichheit zwischen Sklaveneigner und Sklaven bei Anerkennung des Rechts von Sklaveneigentums. Der Koran versichert den Moslems das Recht, Sklaven zu besitzen („ihren Nacken zu eigen zu haben") entweder durch käuflichen Erwerb oder als Kriegsbeute (58:3). *Mohammed* hatte Duzende von männlichen und weiblichen Sklaven und hat sie regulär verkauft, gekauft als er es sich nach Konfiskation jüdischen Eigentums in Medina leisten konnte; der immer noch maßgebende Theologe *Ibn Timiyya* etwa rechtfertigte die Sklaverei: Es ist rechtmäßig, den Ungläubigen zu töten oder zu versklaven und auch seine Nachkommenschaft in Gefangenschaft zu halten. Lediglich die Araber sollten als edelste aller Rassen von der Versklavung ausgenommen sein.

[148] S. dazu *Jörg Baberowski*, Der Rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus, 2. Auflage 2004, S. 46.

[149] S. dazu den 5. Teil des Beitrags zur Staatlichen Transzendenz in der BRD: Mythenpluralismus https://etappe.org/media/pdf/BRDRelig5rev.pdf

[150] S. bei zitiert bei *Dieter Langewiesche*, Was heißt „Erfindung der Nation"? Nationalgeschichte als Artefakt - oder Geschichtsdeutung als Machtkampf, in: *Historische Zeitschrift*, 2003, S. 606 f.

identifizieren könnten."[151] Das ursprünglich - als man *Mohammed* noch primär als arabischen Propheten verstand, der mit den anderen Völkern und Religionen in Harmonie leben wollte - durchaus vorhandene Verständnis des Staatenpluralismus als Folge der ethnischen Vielfalt wurde doch ziemlich schnell zugunsten des Verständnisses aufgegeben, wonach die Vielfalt eine Folge von Sünde und Auflehnung gegen die prophetische Sendung sei und deshalb grundsätzlich mit Gewalt bekämpft[152] werden kann.

Die Prämissen einer multirassistisch verstandenen Europapolitik scheinen dann in der Tat an den islamischen Antinationalismus heranzuführen, was vielleicht auch erklärt, weshalb der Islam zum bundesdeutschen Verfassungswert erklärt wird. Die Islamisierung Deutschlands benötigt also gar keine islamische Mehrheitsbevölkerung, da sie mentalitätsmäßig schon lange vorher eintritt. Die auch vom Sowjetsozialismus angestrebte Abschaffung des Nationalismus hatte bekanntlich zur Konsequenz, daß es auf die Staatsangehörigkeit nicht mehr ankommen sollte. „Kein anderer Staat hätte seinen Staatsangehörigen die Bürgerrechte aberkannt und sie Ausländern zuerkannt, wenn sie dem Regime als Proletarier galten, wie es in der Sowjetunion geschah."[153] Verbunden war diese Politik der Ausländerbegünstigung / Inländerentrechtung mit einer rassischen Umformulierung der sozialen Abkunft der Inländer: „Seit Mitte der dreißiger Jahre konnte der Feind dem Stigma, das ihm seine soziale Herkunft eintrug, nicht mehr entfliehen. Das zeigte sich … als das Regime Tausende von Menschen …. erschießen ließ, die im Ruf standen, Verwandte von Kulaken, Adelige, Priestern oder ehemaligen Beamten des Zaren zu sein. Das Proletariat war eine Erbengemeinschaft, der nicht beitreten konnte, wer als Sohn oder Tochter des Feindes zur Welt gekommen war. Der Sozialismus stalinistischer Prägung war eine Diktatur der Eltern über ihre Kinder."[154] Letzteres kann man von der bundesdeutschen Bewältigung auch sagen, die abstammungsbedingte Bewältigungszurechnungen mit nunmehr weitreichenden finanziellen Verpflichtungen vornimmt, die sich sozialistisch überformt ins Rassistische steigern lassen.

Es muß dabei hervorgehoben werden, daß auch die Intention der Abschaffung des deutschen Nationalstaats (und natürlich auch anderer Nationalstaaten) schon deshalb rassistisch ist, weil damit gegen die Grundsätze verstoßen wird, die den sog. indigenen Völkern in der angeführten UN-Resolution zugesprochen wird. Das Dilemma, den Deutschen zu verweigern, was den indigenen Völkern, wie den nordamerikanischen Indianern, gewährt werden soll, kann wiederum nur rassistisch aufgelöst werden: Die indigenen Völker müssen für primitiv erklärt werden, welche so etwas wie ethnische Identität noch benötigen, während für „fortschrittliche Völker" Abschaffung angesagt ist. Im übrigen kommt dann der Multirassismus nicht umhin, dann auch Israel und damit die Juden dieser primitiveren Kulturstufe zuzuordnen, was auch das Antisemitismus-Potential des universalistischen Multirassismus[155] deutlich machen sollte. Man kann ja wohl nicht den deutschen Nationalstaat europapolitisch abschaffen wollen und gleichzeitig die Aufrechterhaltung des Staates Israel zur deutschen Staatsdoktrin machen.[156] In der Tat müßte das Ende des Staates Israel gefordert werden, würden auf diesen Staat und gegenüber seinen Bürgern dieselben ideologie-politischen Grundsätze angelegt werden, die von der deutschen Linken und der (linken) „Mitte" schon zur Begründung der Europa-Konstruktion

---

[151] S. *Hans Zirker*, Islam. Theologische und gesellschaftliche Herausforderungen, 1993, S. 233.
[152] S. dazu *Heribert Busse*, Die theologischen Beziehungen des Islams zu Judentum und Christentum. Grundlagen des Dialogs im Koran und die gegenwärtige Situation, 1988, S. 36 f.
[153] S. *Baberowski*, a. a. O., S. 114.
[154] S. ebenda.
[155] S. dazu den 6. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Bundesdeutscher „Kampf gegen rechts" als (latenter) Antisemitismus** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-6.pdf
[156] S. *Yoram Hazony*, Ist die Idee des Nationalstaates überholt. Israel aus europäischer Sicht, im Januar-Heft 2011 der Zeitschrift *Merkur*, S. 1 ff.; zu Recht wird die Frage gestellt: „Wenn Deutschland und Frankreich kein Existenzrecht als unabhängige Staaten haben, warum sollte dann Israel dieses Recht haben?"

vorgebracht werden: In Israel müßte dabei zur Herstellung der vom gescheiterten Bundespräsidenten *Wulff* (CDU) als - dann wohl auch für Israel - erstrebenswert angesehenen „bunten Republik“ die unbeschränkte Niederlassungsfreiheit für Araber, Türken und andere Muslime eingeführt werden, was mit einer wirksamen Berechtigung zum schnellen Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit zu verbinden wäre; zumindest müßte in einer umfassenden Weise die Doppelstaatsangehörigkeit auch für Nichtjuden akzeptiert und das Wahlrecht für alle niedergelassenen arabischen Wanderer in Israel eingeführt werden. Daß dies nicht gefordert wird, zeigt den rassistischen und nicht zuletzt auch latent antisemitischen Charakter wesentlicher Prämissen der Europapolitik an, die es dringend zu überwinden gilt.

Gerade die Deutschen können sich zur nationalstaatlichen Abwehr des Islamismus und des damit verbundenen Diskriminierungssystems zu Recht bei dem vorliegend behandelten Komplex auf ihre Tradition berufen: Es war das maßgebliche deutsche Rechtsbuch, der Sachsenspiegel von 1235, in dem die Knechtschaft von Menschen vielleicht erstmals in der Weltgeschichte kompromißlos geächtet ist.[157] Dieser Grundsatz wurde in den freien Städten Deutschland durchaus konsequent durchgesetzt („Stadtluft macht frei“), übrigens im Unterschied zu den italienischen Stadtrepubliken, denen man zwar die zur europäischen Moderne als den weltgeschichtlichen Sonderweg Europa begründende Renaissance verdankt, die aber auch hinsichtlich der Sklaverei zu sehr von der Antike geprägt waren, um zu einem wirklichen Abolitionismus zu gelangen. Die christlich geformte germanische Rechtsauffassung hat dementsprechend Nordwesteuropas schmalen Sonderweg sklavenfreier Gebiete begründet!

Die Übernahme der Rassentheorie und der damit verbundene Diskriminierung, welche mit dem islamischen Sklavensystem ihren Ausgang genommen hatte, um dann als amerikanische Sklaverei im Westen umgesetzt zu werden, ist den deutschen Bewunderern des fortschrittlichen Westen zu verdanken: „*While in a technical sense, racism was a French and British, rather a German invention, it had little difficulty sprouting on German soil once its intellectual seeds were imported from France …*“.[158] Da auch die multirassistische Mutation des Rassismus über die amerikanische Besatzungspolitik ebenfalls aus dem bewunderten „Westen“ kommt, sollte auch klar sein, wie das Diskriminierungssystem und seine in Richtung auf eine neue „DDR“ drängenden Tendenzen, die ihre Begründung im Multirassismus haben, zu überwinden sind: Die Diskriminierung der politischen Rechten Deutschlands ist einzustellen, was wohl eine größere Distanzierung von den gegen Deutschland ideologie-politisch und geheimdienstlich intervenierenden USA zur Voraussetzungen zu haben scheint.

Es ist eine Willkommenskultur für Deutsche in Deutschland bei vollem politischem Pluralismus zu etablieren. Erst dann wäre der *racial imperative of American law* in Deutschland überwunden und die Tendenzen, die zu einer multirassistisch begründeten „DDR“ drängen, abgewehrt. Das Buch von *Heinrich Krieger*, das Anlaß und Bezugspunkt für die hier gemachten Überlegungen ist, wäre dann in der Tat nur noch von geschichtlichem Interesse.

Hinweis: Der vorliegende Beitrag stellt auch eine Ergänzung zur Veröffentlichung des Verfassers dar:

Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus

---

[157] S. zum folgenden *Flai*g, a. a. O., S. 175 f.
[158] S. *Davies*, a.a.O., S. 31.

Dieses Buch ist im März 2015 in unveränderter 3. Auflage wieder erschienen und steht erstmals auch in einer Kindle Edition für 6,99 € zur Verfügung

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1428513736&sr=1-3&keywords=sch%C3%BC%C3%9Flburner

Das Buch geht auch auf die rassistische Umformung des Sozialismus ein, die sich schon in der sozialistischen Ideenströmung des 19. Jahrhunderts findet und mit Aufnahme des Darwinismus und dessen Weiterentwicklung zum sozialistischen Sozialdarwinismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts den Rassismus zum zentralen ideologischen Element hat werden lassen. Dies führte dann auch zur Radikalisierung des Antisemitismus, welcher in der sozialistischen Ideenströmung relativ unabhängig vom Rassismus als Antikapitalismus die zentrale Bedeutung hatte. Diese ideologischen Entwicklungsströme erklären wesentlich den deutschen Nationalsozialismus.